



INHALT

Online am Dienstag, 5. März 2019

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:	Seite:
44. Bekanntmachung – nicht offenes Verfahren (Reflexionsseismische Untersuchungen Florianer Teilbecken, Weststeiermark)	100
45. Auftragsbekanntmachung (B69, Südsteirische Grenzstraße, BV: „Sanierung ODF Mureck [KVP]“, Straßenbauarbeiten)	100
46. Bekanntgabe vergebener Aufträge (L364 Sanierung Volkersdorf – Purgstall).	100
47. Auftragsbekanntmachung (B74 Dünnschichtdecken Bereich BBL Südweststeiermark 2019, Straßenbauarbeiten).	100
48. Auftragsbekanntmachung (L503 Dünnschichtdecken Bereich BBL Obersteiermark West 2019, Straßenbauarbeiten).	101
49. Auftragsbekanntmachung (B64 Dünnschichtdecken Bereich BBL Oststeiermark 2019, Straßenbauarbeiten).	101
50. Auftragsbekanntmachung (B70 Dünnschichtdecken Bereich BBL Steirischer Zentralraum 2019, Straßenbauarbeiten).	102
51. Auftragsbekanntmachung (B66 Dünnschichtdecken Bereich BBL Südoststeiermark 2019, Straßenbauarbeiten).	102
52. Auftragsbekanntmachung (L123 Dünnschichtdecken Bereich BBL Obersteiermark Ost, Straßenbauarbeiten)	102
53. Auftragsbekanntmachung (B24 Dünnschichtdecken Bereich BBL Liezen 2019, Straßenbauarbeiten)	103
54. Auftragsbekanntmachung (L204 Einfache Oberflächen Bereich BBL Südoststeiermark 2019, Straßenbauarbeiten).	103
55. Auftragsbekanntmachung (L460 Einfache Oberflächen Bereich BBL Oststeiermark 2019, Straßenbauarbeiten).	103

Stück 11 Redaktionsschluss

Online-Ausgabe: Di, 12.03.2019, 10 Uhr
Print- u. Online-Ausgabe: Mi, 13.03.2019, 10 Uhr

Erscheinungstermin

Online-Ausgabe: Di, 12.03.2019, 15 Uhr
Print- u. Online-Ausgabe: Fr, 15.03.2019, 10 Uhr

Vergabebekanntmachungen, die bis Dienstag, 10 Uhr eintreffen, sind am selben Tag ab 15 Uhr online. Die komplette Ausgabe erscheint wie bisher am Freitag und ist ab 10 Uhr online.

www.grazerzeitung.at

56. Auftragsbekanntmachung (B75 Einfache Oberflächen Bereich BBL Obersteiermark West 2019, Straßenbauarbeiten)	104
57. Auftragsbekanntmachung (L606 Einfache Oberflächen Bereich BBL Südweststeiermark 2019, Straßenbauarbeiten)	104
58. Auftragsbekanntmachung (L704 Sanierung L704 Teil 1, Straßenbauarbeiten)	104

Verlautbarungen anderer Behörden:

Marktgemeinde Irdning Donnersbachtal; Bekanntmachung vergebener Aufträge (Lieferung eines Feuerwehrfahrzeuges, Hilfeleistungsfahrzeug 2 HLF 2 für die FF Irdning, Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal)	106
Marktgemeinde Semriach; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Mustersanierung VS Semriach – Portalbau)	106
Marktgemeinde Semriach; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Mustersanierung VS Semriach – Fenster- u. Fenstertürelemente)	106
Marktgemeinde Semriach; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Mustersanierung VS Semriach – Zimmermannsarbeiten)	106
Marktgemeinde Semriach; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Mustersanierung VS Semriach – Innendämmung)	106
Marktgemeinde Semriach; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Mustersanierung VS Semriach – Baumeister)	107
Gemeinde Puch bei Weiz; Auftragsbekanntmachung (Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungsfahrzeug HLF 2 für die Freiwillige Feuerwehr Puch bei Weiz)	107
Stadt Graz; Bekanntgabe vergebener Aufträge (Geschwindigkeitsmessgeräte in Lasertechnologie)	107

Sonstige Verlautbarungen:

Siedlungsgenossenschaft Rottenmann, Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft; Öffentliche Ausschreibung (11-Fam.-Wohnhaus Obdach K, Baumeisterarbeiten, Generalunternehmerleistung)	109
Energie Steiermark Technik GmbH; Bekanntmachung (Reparatur, Wartung, Karosseriearbeiten, Lackierungen und zugehörige Dienste für Fahrzeuge der Energie Steiermark)	109
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Unternehmensbereich Schulen; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Holz-Alu-Fenster – HTL-Bulme, Sanierung und Erweiterung, 8051 Graz, Ibererstraße 15–21)	109
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Vorgehängte hinterlüftete Fassade – HTL-Bulme, Sanierung und Erweiterung, 8051 Graz, Ibererstraße 15–21)	109
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.; Bekanntmachung – Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Pfosten-Riegel-Fassaden aus Alu – HTL-Bulme, Sanierung und Erweiterung, 8051 Graz, Ibererstraße 15–21)	110
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.; Bekanntmachung – offenes Verfahren (Fenster Alu + Lichtdächer + Markisen – HTL-Bulme, Sanierung und Erweiterung, 8051 Graz, Ibererstraße 15–21)	110
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.; Bekanntmachung – offenes Verfahren (Schwarzdecker u. Bauspengler – HTL-Bulme, Sanierung und Erweiterung, 8051 Graz, Ibererstraße 15–21)	110
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (1140 Wien, Penzinger Straße 9, Universität für Musik und darstellende Kunst – Holzfenstersanierung)	110
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (1140 Wien, Penzinger Straße 9, Universität für Musik und darstellende Kunst – Gerüstarbeiten)	111

 Online am Freitag, 8. März 2019

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

Seite:

59. Kriegsopfer- und Behindertenverband Steiermark, Haussammlung	113
60. Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark, Sammlung von Alttextilien im Rahmen einer Haussammlung	113
61. Ausschreibung (Leiterin/Leiter der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Großlobming – St. Martin)	113
62. Ausschreibung (Leiterin/Leiter der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Silberberg und des angeschlossenen Lehr- und Versuchsbetriebs)	114
63. Ausschreibung (Leiterin/Leiter der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Hafendorf und des angeschlossenen Lehr- und Versuchsbetriebs)	114
64. Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA) OIB-095.1-016/19	115
65. Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019) OIB-095.2-015/19	128

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Murau; Verlust- und Ungültigerklärung des Dienstausweises für Berg- und Naturwächter (GZ.: 6.1 Su 1/1985)	179
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark; Frau Dr. med. Ulrike Weber – Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 8091, Jagerberg Nr. 100.	179
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg; Verlust – und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (Nr.: O 623).	179
Marktgemeinde Raaba-Grambach; Öffentliche Stellenausschreibung, VerwaltungsassistentIn (m/w) ab Juli 2019, Teilzeit 22 Std./Woche für die Marktgemeinde Raaba-Grambach.	179

Online am Dienstag, 5. März 2019

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Nr. 44

Bekanntmachung – nicht offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle: Land Steiermark, Abteilung 14, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Wartinger-gasse 43, 8010 Graz

Auftragsbezeichnung: Reflexionsseismische Untersuchungen Florianer Teilbecken, Weststeiermark

Gegenstand des Auftrags: Aufnahme, Auswertung, Interpretation und Berichtlegung eines reflexionsseismischen Profils

CPV-Codes: 71352100

Erfüllungsort: Weststeiermark (AT225)

Informationen zu den Ausschreibungsunterlagen:

www.hydro.or.at

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 15. März 2019, 11 Uhr

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 4. März 2019

.L-667639-9228

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 45

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-2551, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62907>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62907>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B69 San. ODF Mureck (KVP)

Referenznummer der Bekanntmachung: ABT16-74108/2018-1

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B69, Südsteirische Grenzstraße, BV: „San. ODF Mureck (KVP)“; km 85,650 – km 86,800; VS: B069_181; Straßenbauarbeiten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 25. März 2019, 9 Uhr

Dokument-ID: 62907-00

Für das Land Steiermark:

Der Landesrat:

Lang

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 46

Bekanntgabe vergebener Aufträge

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Referenznummer/Geschäftszahl: ABT16-139137/2017-3

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L364 San. Volkersdorf – Purgstall

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Marko Bauunternehmung Hoch- und Tiefbau GmbH & CO KG

Dokument-ID: 62890-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 47

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-2551, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei

zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62695>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62695>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B74 Dünnschichtdecken Bereich BBL Südweststeiermark 2019

Referenznummer der Bekanntmachung: ABT16-29378/2019-1

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B74, Sulmtal Straße, BV: „Dünnschichtdecken Bereich BBL Südweststeiermark 2019“; km 12,700 – km 15,050; VS: PAUS_195.6.01; Straßenbauarbeiten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 2. April 2019, 9 Uhr

Dokument-ID: 62695-00

Für das Land Steiermark:
Der Landesrat:
Lang

A16 Verkehr und Landeshochbau
Nr. 48

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-2551, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62693>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62693>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L503 Dünnschichtdecken Bereich BBL Obersteiermark West 2019

Referenznummer der Bekanntmachung: ABT16-18170/2019-1

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L503, Rattenbergerstraße, BV: „Dünnschichtdecken Bereich BBL Obersteiermark West 2019“; km 3,450 – km 5,980; VS: PAUS_195.5.01; Straßenbauarbeiten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 1. April 2019, 9 Uhr

Dokument-ID: 62693-00

Für das Land Steiermark:
Der Landesrat:
Lang

A16 Verkehr und Landeshochbau
Nr. 49

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-2551, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62689>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62689>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B64 Dünnschichtdecken Bereich BBL Oststeiermark 2019

Referenznummer der Bekanntmachung: ABT16-18108/2019-1

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B64, Rechberg Straße, BV: „Dünnschichtdecken Bereich BBL Oststeiermark 2019“; km 25,940 – km 27,200; VS: PAUS_195.4.01; Straßenbauarbeiten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 29. März 2019, 9 Uhr

Dokument-ID: 62689-00

Für das Land Steiermark:
Der Landesrat:
Lang

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 50

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-2551, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62682>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62682>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B70 Dünnschichtdecken Bereich BBL Steirischer Zentralraum 2019

Referenznummer der Bekanntmachung: ABT16-18099/2019-1

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B70, Packer Straße, BV: „Dünnschichtdecken Bereich BBL Steirischer Zentralraum 2019“; km 54,350 – km 61,360; VS: PAUS_195.3.01; Straßenbauarbeiten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 28. März 2019, 9 Uhr

Dokument-ID: 62682-00

Für das Land Steiermark:
Der Landesrat:
Lang

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 51

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-2551, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62680>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62680>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B66 Dünnschichtdecken Bereich BBL Südoststeiermark 2019

Referenznummer der Bekanntmachung: ABT16-18065/2019-1

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B66, Gleichenberger Straße; BV: „Dünnschichtdecken Bereich BBL Südoststeiermark 2019“; km 27,800 – km 29,200; VS: PAUS_195.2.01; Straßenbauarbeiten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 27. März 2019, 9 Uhr

Dokument-ID: 62680-00

Für das Land Steiermark:
Der Landesrat:
Lang

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 52

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-2551, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62677>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62677>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L123 Dünnschichtdecken Bereich BBL Obersteiermark Ost

Referenznummer der Bekanntmachung: ABT16-18060/2019-1

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L123, Stollinggrabenstraße; BV: „Dünnschichtdecken Bereich BBL Obersteiermark Ost“ bis km 0,800; VS: PAUS_195.1.01; Straßenbauarbeiten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 26. März 2019, 9 Uhr

Dokument-ID: 62677-00

Für das Land Steiermark:
Der Landesrat:
Lang

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 53

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-2551, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62699>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62699>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B24 Dünnschichtdecken Bereich BBL Liezen 2019

Referenznummer der Bekanntmachung: ABT16-18201/2019-1

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B24, Hochschwabstraße; BV: „Dünnschichtdecken Bereich BBL Liezen 2019“; km 48,970 – km 50,270; VS: PAUS_195.7.01; Straßenbauarbeiten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 3. April 2019, 9 Uhr

Dokument-ID: 62699-00

Für das Land Steiermark:
Der Landesrat:
Lang

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 54

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43 3168772551, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62705>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62705>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L204 Einfache Oberflächen Bereich BBL Südoststeiermark 2019

Referenznummer der Bekanntmachung: ABT16-18088/2019-1

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L204, Radkersburger Straße Fehring; BV: „Einfache Oberflächen Bereich BBL Südoststeiermark 2019“; km 2,000 – km 3,200; VS: PAUS_195.2.02; Straßenbauarbeiten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 27. März 2019, 9 Uhr

Dokument-ID: 62705-00

Für das Land Steiermark:
Der Landesrat:
Lang

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 55

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-2551, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62706>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62706>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L460 Einfache Oberflächen Bereich BBL Oststeiermark 2019

Referenznummer der Bekanntmachung: ABT16-18119/2019-1

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L460, Thermenstraße; BV: „Einfache Oberflächen Bereich BBL Oststeiermark 2019“; km 1,200 – km 1,720; VS: PAUS_195.4.02; Straßenbauarbeiten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 29. März 2019, 9 Uhr

Dokument-ID: 62706-00

Für das Land Steiermark:
Der Landesrat:
Lang

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 56

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, Graz, 8010 Österreich, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-2551, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62707>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62707>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B75 Einfache Oberflächen Bereich BBL Obersteiermark West 2019

Referenznummer der Bekanntmachung: ABT16-18173/2019-1

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B75, Glattjochstraße; BV: „Einfache Oberflächen Bereich BBL Obersteiermark West 2019“; km 1,600 – km 4,600; VS: PAUS_195.5.02; Straßenbauarbeiten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 1. April 2019, Uhr

Dokument-ID: 62707-00

Für das Land Steiermark:
Der Landesrat:
Lang

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 57

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-2551, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62708>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62708>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L606 Einfache Oberflächen Bereich BBL Südweststeiermark 2019

Referenznummer der Bekanntmachung: ABT16-18192/2019-1

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L606, Hebalmastraße, BV: „Einfache Oberflächen Bereich BBL Südweststeiermark 2019“; km 4,356– km 7,500; VS: PAUS_195.6.02; Straßenbauarbeiten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 2. April 2019, 9 Uhr

Dokument-ID: 62708-00

Für das Land Steiermark:
Der Landesrat:
Lang

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 58

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz,

Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-2551, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62909>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62909>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L704 San. L704 Teil 1

Referenznummer der Bekanntmachung: ABT16-107894/2018-3

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L704, Sölkpaßstraße; BV: „San. L704 Teil 1“; km 6,600 – km 9,600; VS: L704_181; Straßenbauarbeiten

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 25. März 2019, 9 Uhr

Dokument-ID: 62909-00

Für das Land Steiermark:

Der Landesrat:

Lang

**UNWISSEN
SCHÜTZT VOR
STRAFE NICHT**

**SCHÜTZEN
SIE SICH ...**

... mit dem Buch zum aktuellen
Gesundheits- und
Krankenpflegegesetz

**JETZT
BESTELLEN!**

**FÜR NUR
35 €***

MEHR SICHERHEIT IM PFLEGEBERUF
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)
inkl. kommentierten Gesetzestextes
Autor: Dr. Reinhard Gruber
ISBN: 978-3-7011-0368-3

**MEDIEN
FABRIK
GRAZ®**

Auf Grund der EU-DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung) können keine telefonischen Bestellungen mehr angenommen werden.
www.mfg.at/verlag/gesundheits-krankenpflegegesetz
Medienfabrik Graz, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

**BESTELLUNG per
E-Mail an: verlag@mfg.at**

Symboldbild: Agenturfoto. Mit Model gestickt.

Tinkl. USt., zzgl. Versandkosten

Verlautbarungen anderer Behörden

Marktgemeinde Irdning Donnersbachtal

5. März 2019

Bekanntmachung vergebener Aufträge

Auftraggeber: Marktgemeinde Irdning Donnersbachtal, Trautenfellerstraße 200, 8952 Irdning-Donnersbachtal, Tel. +43/03682/22420-0, E-Mail: gemeinde@irdning.at, <http://www.irdning-donnersbachtal.at/>

Bezeichnung des Auftrags: Lieferung eines Feuerwehrfahrzeuges Hilfeleistungsfahrzeug 2 HLF 2 für die FF Irdning, MG Irdning-Donnersbachtal

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Kurze Beschreibung: Feuerwehrfahrzeug HLF 2 nach ÖNORM EN 1846 1-3 der Type M-2-7-10/3000-1

Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 28. Februar 2019

Dokument-ID: 61007-00 148/2019

Marktgemeinde Semriach

5. März 2019

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Marktgemeinde Semriach, Markt 27, 8102 Semriach, Tel. +43 4274/3918, E-Mail: arch@archmore.cc, www.archmore.cc

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://gv.vergabeportal.at/Detail/62829>

Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungs-ort): Mustersanierung VS Semriach – Portalbau

Referenznummer/Geschäftszahl: 62829

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: Portalbau

Leistungsfrist: 5 Monate

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Preisauskünfte oder Teilnahmeanträge: 20. März 2019, 17 Uhr

Dokument-ID: 62829-00 149/2019

Marktgemeinde Semriach

5. März 2019

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Marktgemeinde Semriach, Markt 27, 8102 Semriach, Tel. +43/4274/3918, E-Mail: arch@archmore.cc, www.archmore.cc

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneinge-

schränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://gv.vergabeportal.at/Detail/62775>

Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungs-ort): Mustersanierung VS Semriach – Fenster- u. Fenstertürelemente

Referenznummer/Geschäftszahl: 62775

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: Sanierung eines bestehenden Schulgebäudes

Leistungsfrist: 5 Monate

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Preisauskünfte oder Teilnahmeanträge: 20. März 2019, 23.59 Uhr

Dokument-ID: 62775-00 150/2019

Marktgemeinde Semriach

5. März 2019

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Marktgemeinde Semriach, Markt 27, 8102 Semriach, Tel. +43 4274/3918, E-Mail: arch@archmore.cc, www.archmore.cc

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://gv.vergabeportal.at/Detail/62769>

Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungs-ort): Mustersanierung VS Semriach – Zimmermannsarbeiten

Referenznummer/Geschäftszahl: 62769

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: Sanierung u. Verstärkung Dachstuhl, Zubau

Hauptort der Ausführung: VS Semriach

Leistungsfrist: 5 Monate

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Preisauskünfte oder Teilnahmeanträge: 20. März 2019, 23.59 Uhr

Dokument-ID: 62769-00 151/2019

Marktgemeinde Semriach

5. März 2019

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Marktgemeinde Semriach, Markt 27, 8102 Semriach, Tel. +43/4274/3918, E-Mail: arch@archmore.cc, www.archmore.cc

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://gv.vergabeportal.at/Detail/62767>

Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungsort): Mustersanierung VS Semriach – Innendämmung

Referenznummer/Geschäftszahl: 62767

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: Dämmarbeiten – Perlitedämmung

Leistungsfrist: 5 Monate

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Preisauskünfte oder Teilnahmeanträge: 20. März 2019

Dokument-ID: 62767-00 152/2019

Marktgemeinde Semriach

5. März 2019

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Marktgemeinde Semriach, Markt 27, 8102 Semriach, Tel. +43/4274/3918, E-Mail: arch@archmore.cc, www.archmore.cc

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://gv.vergabeportal.at/Detail/62766>

Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungsort): Mustersanierung VS Semriach – Baumeister

Referenznummer/Geschäftszahl: 62766

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: Abbrucharbeiten, Unterfangungsarbeiten, Bodenplatte Zubau, Außenbereiche, Mauerwerksarbeiten

Hauptort der Ausführung: VS Semriach

Leistungsfrist (Zahl): 5 Monate

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Preisauskünfte oder Teilnahmeanträge: 20. März 2019

Dokument-ID: 62766-00 153/2019

Gemeinde Puch bei Weiz

5. März 2019

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Gemeinde Puch bei Weiz, Puch 100, 8182 Puch bei Weiz, Kontaktstelle: Bürgermeisteramt Gerlinde Schneider, Tel. +43/3177/2222, E-Mail: gde@puch-weiz.gv.at, <https://www.puch-weiz.gv.at/>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62470>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/62470>

Bezeichnung des Auftrags: Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungsfahrzeug HLF 2 für die Freiwillige Feuerwehr Puch bei Weiz

Referenznummer der Bekanntmachung: 2.6-8559

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Kurze Beschreibung: Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungsfahrzeug der taktischen Bezeichnung HLF 2 nach ÖNORM EN1846 1-3 der Type M-2-7-1500-10/2000-1 [tragbarer Stromerzeuger, Lichtmast, hydr. Rettungsgerät, Verkehrsleiteinrichtung]

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 12 Monate

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 2. April 2019, 12 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 26. Februar 2019

Dokument-ID: 62470-00 154/2019



5. März 2019

Bekanntgabe vergebener Aufträge

Auftraggeber: Stadt Graz, Hauptplatz 1, 8010 Graz, Tel. +43/316/872-3650, E-Mail: strassenamt@stadt.graz.at, <https://www.graz.at>

Bezeichnung des Auftrags: Geschwindigkeitsmessgeräte in Lasertechnologie

Referenznummer der Bekanntmachung: A10/1-047048/2018

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Kurze Beschreibung: Gegenstand der Ausschreibung ist die Lieferung und Installation von Geschwindigkeitsmessgeräten in Lasertechnologie zum hybriden stationären und mobilen Einsatz, sowie Einrichtungen zur ortsfesten Installation oder Fahrzeugmontage inklusive Zubehör und notwendiger Software.

Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

28. Februar 2019

Dokument-ID: 62681-00 155/2019

PRAKTISCHE HILFESTELLUNG
IM RASCHEN AUFFINDEN BAURECHTLICHER
ANFORDERUNGEN

PLANUNGS- HANDBUCH OIB

nach den OIB-Richtlinien 2015

Mit dem „Planungshandbuch OIB“ und seinem umfangreichen Schlagwort-Verzeichnis steht Ihnen eine praktische Hilfestellung im raschen Auffinden konkreter baurechtlicher Anforderungen aus den OIB-Richtlinien zur Verfügung.

Die zugrunde liegende Struktur der OIB-Richtlinien orientiert sich am europäischen Bauprodukterecht.

PRODUKTINFORMATION:

- Planungshandbuch OIB
- 1. Auflage, Skalicki
- 367 Seiten, Hardcover, Deutsch
- ISBN 978-3-85295-053-2
- Rufen Sie bei Fragen unsere Hotline an: +43 (0) 316/8095-27



*zzgl. Ust. + Versandkosten

TOP-
AKTUELLE
AUSGABE
JETZT
BESTELLEN

FÜR NUR
69 €*



BESTELLUNG per
E-Mail an: verlag@mfg.at

Auf Grund der EU-DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung) können keine telefonischen Bestellungen mehr angenommen werden.

<https://www.mfg.at/verlag/planungshandbuch-oib/>

Verlegt von: Medienfabrik Graz,

A-8020 Graz, Dreihackengasse 20

**MEDIEN
FABRIK
GRAZ®**

www.mfg.at

Sonstige Verlautbarungen

Siedlungsgenossenschaft Rottenmann
Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft
Steirisches Hilfswerk für Eigenheimbau reg. Gen.m.b.H.
Weststrandsiedlung 312, A-8786 Rottenmann
Telefon 0 36 14/24 45-0, Fax: 0 36 14/36 14
E-Mail: office@rottenmanner.at
Internet: www.rottenmanner.at
FN 76212b LG Leoben

4. März 2019

Öffentliche Ausschreibung

Ort: **11-Fam.-Wohnhaus Obdach K**Arbeiten: **Baumeisterarbeiten**

Es besteht auch die Möglichkeit, die Arbeiten als Generalunternehmerleistungen anzubieten.

vorauss. Arbeitsbeginn: **vorauss. Herbst 2019**
vorbehaltlich der Förderungszusage durch das Land Steiermark

Fertigstellung: **vorauss. Winter 2020**

Preis der Ausschreibungsunterlagen:

Baumeisterarbeiten € 120,00 inkl. MwSt.

Generalunternehmerleistung € 180,00 inkl. MwSt.

Die Angebote sind ab Dienstag, dem 12. März 2019 im Büro der Siedlungsgenossenschaft Rottenmann gegen Ersatz der obigen Barauslagen oder durch Postnachnahme erhältlich.

Anforderung per Email: E-Mail: ruhdorfer.celina@rottenmanner.at (z.H. Frau Ruhdorfer)

Eröffnungstermin: Dienstag, den 2. April 2019, 13 Uhr in Rottenmann, Zimmer 47, Frau Ruhdorfer

156/2019

Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft
steirisches Hilfswerk für Eigenheimbau
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Energie Steiermark Technik GmbH

5. März 2019

Bekanntmachung

Vergabeart: BVergG – Oberschwellenbereich: Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung – Sektoren

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag

Auftraggeber: Energie Steiermark Technik GmbH

Auftragsbezeichnung: Reparatur, Wartung, Karosseriearbeiten, Lackierungen und zugehörige Dienste für Fahrzeuge der Energie Steiermark

Erfüllungsort: Steiermark

Abgabedatum: 18. März 2019, 10 Uhr

CPV-Codes: 50111000-6

Projektnummer: 2018-0193

Auskünfte und Unterlagen: <https://e-steiermark.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=313>

157/2019

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
Unternehmensbereich Schulen

5. März 2019

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Unternehmensbereich Schulen, Anzengrubergasse 6, 8010 Graz, Tel. +43/5/0244-5667, E-Mail: franz.hermann@big.at, www.big.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://big.vergabeportal.at/Detail/62892>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://big.vergabeportal.at/Detail/62892>

Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungs-ort): Holz-Alu-Fenster – HTL-Bulme, Sanierung und Erweiterung, 8051 Graz, Ibererstraße 15–21

Referenznummer/Geschäftszahl: MA Nr. 146016

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: Holz-Alu-Fenster – HTL-Bulme, Sanierung und Erweiterung, 8051 Graz, Ibererstraße 15–21

Hauptort der Ausführung: 8051 Graz, Ibererstraße 15–21

Leistungsfrist: 5 Monate

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Preisankünfte oder Teilnahmeanträge: 11. April 2019, 11 Uhr

Dokument-ID: 62892-00

158/2019

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

5. März 2019

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft mbH., Anzengrubergasse 6, 8010 Graz, Tel. +43/5/02445667, E-Mail: franz.hermann@big.at, www.big.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://big.vergabeportal.at/Detail/62901>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://big.vergabeportal.at/Detail/62901>

Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungs-ort): Vorgehängte hinterlüftete Fassade – HTL-Bulme, Sanierung und Erweiterung, 8051 Graz, Ibererstraße 15–21

Referenznummer/Geschäftszahl: MA Nr. 146016

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: Vorgehängte hinterlüftete Fassade – HTL-Bulme, Sanierung und Erweiterung, 8051 Graz, Ibererstraße 15–21

Hauptort der Ausführung: 8051 Graz, Ibererstraße 15–21

Leistungsfrist: 5 Monate

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Preisankünfte oder Teilnahmeanträge: 11. April 2019, 11 Uhr

Dokument-ID: 62901-00

159/2019

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

5. März 2019

Bekanntmachung – Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Anzengrbergasse 6, 8010 Graz

Auftragsbezeichnung: Pfosten-Riegel-Fassaden aus Alu – HTL-Bulme, Sanierung und Erweiterung, 8051 Graz, Ibererstraße 15–21;

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: <https://big.vergabeportal.at/Detail/62773>

Angebote Abgabe elektronisch unter: <https://big.vergabeportal.at/Detail/62773> bis 1. April 2019, 11.30 Uhr

160/2019

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

5. März 2019

Bekanntmachung – offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Anzengrbergasse 6, 8010 Graz

Auftragsbezeichnung: Fenster Alu + Lichtdächer + Markisen – HTL-Bulme, Sanierung und Erweiterung, 8051 Graz, Ibererstraße 15–21

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: <https://big.vergabeportal.at/Detail/62772>

Angebote Abgabe elektronisch unter: <https://big.vergabeportal.at/Detail/62772> bis 1. April 2019, 11.30 Uhr

161/2019

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

5. März 2019

Bekanntmachung – offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Anzengrbergasse 6, 8010 Graz

Auftragsbezeichnung: Schwarzdecker u. Bauspengler – HTL-Bulme, Sanierung und Erweiterung, 8051 Graz, Ibererstraße 15–21

Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: <https://big.vergabeportal.at/Detail/62180>

Angebot/Teilnahmeanträge senden an: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Unternehmensbereich Schulen, Anzengrbergasse 6, 8010 Graz, AT, Tel. +43 502445670, Fax +43 502445679

Schlussstermin Angebotsabgabe: 1. April 2019, 11 Uhr, Digital unter ANKÖ <https://big.vergabeportal.at/Detail/62180> – E-Vergabe

.L-643983-837

162/2019

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

5. März 2019

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Objektmanagement Team Wien Universitäten, Wiedner Hauptstr. 7, 1040 Wien, Tel. +43/5/02440-4476, E-Mail: kurt.geringer@big.at, Fax: +43/5/02440-4507, www.big.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://big.vergabeportal.at/Detail/62914>

Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungs-ort): 1140 Wien, Penzinger Straße 9, Universität für Musik und darstellende Kunst – Holzfenstersanierung

Referenznummer/Geschäftszahl: IE90361-00005/OFM W2-0010/2019

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: Es sind sämtliche Fenster, Fenstertüren und Türen der Gartenfassade zu bearbeiten. Es ist bei den meisten Elementen die äußere Fensterebene zu erneuern, die Leibungsflächen instand zu setzen und die Dichtungen der inneren Fensterebene der Holzkastensfenster zu erneuern. Näheres entnehmen Sie dem Leistungsverzeichnis!

Hauptort der Ausführung: 1140 Wien, Penzinger Straße 9 – Universität für Musik und darstellende Kunst

Leistungsfrist: Für Zwischentermine wird nach Auftragserteilung einvernehmlich ein verbindlicher Terminplan erstellt. Gesamtfertigstellungsfrist: 13. September 2019

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Preisankünfte oder Teilnahmeanträge: 25. März 2019, 10.30 Uhr

Dokument-ID: 62914-00

163/2019

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

5. März 2019

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Objektmanagement Team Wien Universitäten, Trabrennstr. 2c, 1020 Wien, Tel. +43/5/0244-4476, E-Mail: kurt.geringer@big.at, Fax: +43/5/0244-4507, www.big.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://big.vergabeportal.at/Detail/62922>

Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungs-ort): 1140 Wien, Penzinger Straße 9, Universität für Musik und darstellende Kunst – Gerüstarbeiten

Referenznummer/Geschäftszahl: IE90361-00004/OFM W2-0010/2019

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: Das gegenständliche Leistungsverzeichnis umfasst die Gerüstarbeiten für die

Fassadensanierung 2019 der Gartenfassade des Haupttraktes in der Penzinger Straße 7–9, 1140 Wien des Max Reinhardt Seminars (ehemaliges Palais Cumberland).
GARTENFASSADE

Durch den Auftragnehmer (AN) ist 2019 das Arbeitsgerüst an der Gartenfassade des Haupttraktes herzustellen und vorzuhalten. Näheres entnehmen Sie dem Leistungsverzeichnis!

Hauptort der Ausführung: 1140 Wien, Penzinger Straße 9 – Universität für Musik und darstellende Kunst

Leistungsfrist: Für Zwischentermine wird nach Auftragserteilung einvernehmlich ein verbindlicher Terminplan erstellt. Gesamtfertigstellungsfrist: 27. September 2019

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Preisankünfte oder Teilnahmeanträge: 20. März 2019, 10.30 Uhr

Dokument-ID: 62922-00

164/2019

AKTUELLE BAUVOR- SCHRIFTEN

DIE aktuelle Grundlage für
Ihr erfolgreiches Bauprojekt –
**„Raumordnungsrecht und
Bauvorschriften f. d. Land Steiermark“**

Die 4. Auflage mit erläuternden Anmerkungen
und ausgewählten Entscheidungen des
Verwaltungsgerichtshofes.

PRODUKTINFORMATION:

- 4. Auflage
- mit den OIB-Richtlinien
2015, Stand August 2016
- Frank, Teschneegg, Skalicki
- 896 Seiten, Hardcover, Deutsch
- ISBN 978-3-85295-052-5
- Rufen Sie bei Fragen unsere
Hotline an: +43 (0) 316/8095-27



**MEDIEN
FABRIK
GRAZ®**

www.mfg.at

**BESTELLUNG per
E-Mail an: verlag@mfg.at**

Auf Grund der EU-DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung) können
keine telefonischen Bestellungen mehr angenommen werden.

<https://www.mfg.at/verlag/bauvorschriften>

Verlegt von: **Medienfabrik Graz,**
A-8020 Graz, Dreihackengasse 20

* zzgl. USt. und Versandkosten



HR Dr. Peter Frank



Baurätin Arch. in
Dipl.-Ing. in Simone
Skalicki



HR Mag. a Andrea
Teschneegg



**JETZT
BESTELLEN
FÜR NUR 59€*!**

Online am Freitag, 8. März 2019

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 59

Kriegsopfer- und Behindertenverband Steiermark, Haussammlung

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

ABT03-1.0-11718/2014-42 28. Februar 2019

Dem Kriegsopfer- und Behindertenverband Steiermark, 8010 Graz, Wielandgasse 14–16, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBL. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBL. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 1. September 2019 bis 15. November 2019

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Haussammlung

Sammlungszweck: Aufbringung von Mitteln für die karitative Tätigkeit des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes in der Steiermark

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Bauer-Dorner

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 60

An die Bezirkshauptmannschaften Bruck- Mürzzuschlag, Hartberg-Fürstenfeld und Liezen alle Gemeindeämter der oben angeführten Bezirke

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark, Sammlung von Alttextilien im Rahmen einer Haussammlung

ABT03-1.0-20433/2014-70 27. Februar 2019

Dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Steiermark, 8010 Graz, Merangasse 26, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen

Sammlungsgesetzes, LGBL. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBL. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum und Sammlungsbereich: 4. April 2019
Hartberg-Fürstenfeld
ganzjährig 2019
Bruck-Mürzzuschlag

ganzjährig 2019
Liezen

Sammlungsform: Sammlung von Alttextilien im Rahmen einer Haussammlung

Sammlungszweck: Erfüllung der vom Roten Kreuz wahrzunehmenden gemeinnützigen Aufgaben wie Rettungs- und Krankentransportdienst, sozialer Hilfsdienst usw.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Bauer-Dorner

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 61

Ausschreibung

ABT10-164220/2016-4 8. März 2019

Aufgrund des § 1 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBL. Nr. 9/1970 i.d.g.F. in Verbindung mit § 26 LLDG 1985, BGBL. Nr. 296/1985 i.d.g.F. sowie § 14 Abs. 3 und § 15 des LLVG, BGBL. Nr. 244/1969, i.d.g.F., wird folgende Leiterinnenstelle/Leiterstelle zur Besetzung ab 1. September 2019 öffentlich ausgeschrieben:

Leiterin/Leiter der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Großlobming – St. Martin

Als Bewerberinnen/Bewerber kommen nur Personen in Betracht, die ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Land Steiermark haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerinnen/Landeslehrer der Verwendungsgruppen L1 oder L2a2 bzw. Vertragslehrerinnen/Vertragslehrer mit unbefristetem Dienstverhältnis der Entlohnungsgruppen I1 oder I2a2 bzw. pd.

Das Bruttomindestgehalt richtet sich nach der jeweiligen Einreihung und beträgt monatlich mindestens

€ 2.271,70 zuzüglich entsprechender Zulagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich alle Bewerberinnen/Bewerber einem Auswahlverfahren nach dem StLL-DAG 2013, LGBl. Nr. 75/2013, unterziehen müssen.

Die schriftlichen Bewerbungen (mit Anführung der Gründe, die sie/ihn für diese Stelle als besonders geeignet erscheinen lassen) sind bis 29. März 2019 im Dienstweg beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A10 – Landwirtschaftliches Schulwesen, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, unter der Geschäftszahl ABT10-164220/2016-4 einzubringen.

Bei Rückfragen steht das Referat Landwirtschaftliches Schulwesen unter der Telefonnummer

0316/ 877 – 6511 zur Verfügung.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landesrat:
Seitinger

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 62

Ausschreibung

ABT10-16697/2019-2

8. März 2019

Aufgrund des § 1 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1970 i.d.g.F. in Verbindung mit § 26 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985 i.d.g.F. sowie § 14 Abs. 3 und § 15 des LLVG, BGBl. Nr. 244/1969, i.d.g.F., wird folgende Leiterinnenstelle/Leiterstelle zur Besetzung ab 1. September 2019 öffentlich ausgeschrieben:

Leiterin/Leiter der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Silberberg und des angeschlossenen Lehr- und Versuchsbetriebs

Als Bewerberinnen/Bewerber kommen nur Personen in Betracht, die ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Land Steiermark haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerinnen/Landeslehrer der Verwendungsgruppen L1 oder L2a2 bzw. Vertragslehrerinnen/Vertragslehrer mit unbefristetem Dienstverhältnis der Entlohnungsgruppen I1 oder I2a2 bzw. pd mit land- und/oder forstwirtschaftlicher Fachausbildung (Universität für Bodenkultur und/oder Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen oder ernährungswirtschaftlichen Lehranstalt) und Lehramts- bzw. Lehrbefähigungsprüfung.

Das Bruttomindestgehalt richtet sich nach der jeweiligen Einreihung und beträgt monatlich mindestens

€ 2.271,70 zuzüglich einer Leiterzulage und Nebengebühren.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich alle Bewerberinnen/Bewerber einem Auswahlverfahren nach dem StLL-DAG 2013, LGBl. Nr. 75/2013, unterziehen müssen.

Die schriftlichen Bewerbungen (mit Anführung der Gründe, die sie/ihn für diese Stelle als besonders geeignet

erscheinen lassen) sind bis 29. März 2019 im Dienstweg beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A10 – Landwirtschaftliches Schulwesen, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, unter der Geschäftszahl ABT10-16697/2019-2 einzubringen.

Bei Rückfragen steht das Referat Landwirtschaftliches Schulwesen unter der Telefonnummer 0316/ 877 – 6511 zur Verfügung.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landesrat:
Seitinger

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 63

Ausschreibung

ABT10-133616/2016-3

8. März 2019

Aufgrund des § 1 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1970 i.d.g.F. in Verbindung mit § 26 LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985 i.d.g.F. sowie § 14 Abs. 3 und § 15 des LLVG, BGBl. Nr. 244/1969, i.d.g.F., wird folgende Leiterinnenstelle/Leiterstelle zur Besetzung ab 1. Jänner 2020 öffentlich ausgeschrieben:

Leiterin/Leiter der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Hafendorf und des angeschlossenen Lehr- und Versuchsbetriebs

Als Bewerberinnen/Bewerber kommen nur Personen in Betracht, die ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Land Steiermark haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerinnen/Landeslehrer der Verwendungsgruppen L1 oder L2a2 bzw. Vertragslehrerinnen/Vertragslehrer mit unbefristetem Dienstverhältnis der Entlohnungsgruppen I1 oder I2a2 bzw. pd mit land- und/oder forstwirtschaftlicher Fachausbildung (Universität für Bodenkultur und/oder Reifeprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen oder ernährungswirtschaftlichen Lehranstalt) und Lehramts- bzw. Lehrbefähigungsprüfung.

Das Bruttomindestgehalt richtet sich nach der jeweiligen Einreihung und beträgt monatlich mindestens

€ 2.271,70 zuzüglich einer Leiterzulage und Nebengebühren.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich alle Bewerberinnen/Bewerber einem Auswahlverfahren nach dem StLL-DAG 2013, LGBl. Nr. 75/2013, unterziehen müssen.

Die schriftlichen Bewerbungen (mit Anführung der Gründe, die sie/ihn für diese Stelle als besonders geeignet erscheinen lassen) sind bis 29. März 2019 im Dienstweg beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A10 – Landwirtschaftliches Schulwesen, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, unter der Geschäftszahl ABT10-133616/2016-3 einzubringen.

Bei Rückfragen steht das Referat Landwirtschaftliches Schulwesen unter der Telefonnummer 0316/ 877 – 6511 zur Verfügung.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landesrat:
Seitinger

FA Energie und Wohnbau

Nr. 64

Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA) OIB-095.1-016/19

8. März 2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 – StBauMüG, LGBL. Nr. 83/2013, in der Fassung LGBL. Nr. 63/2018, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

§ 1

Baustoffliste ÖA

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 16. Jahrgang, Sonderheft Nr. 14, August 2015, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Grazer Zeitung vom 31. Juli 2015, Stück 31, Jahrgang 211, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15. März 2019 in Kraft.

§ 3

Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden

laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. August 2015 über die Baustoffliste ÖA in der geltenden Fassung eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.9; 2.2.1; 2.6.1; 4.1.1; 5.1.11; 14.1.1, 14.1.2, 14.1.3; 14.2.1, 14.2.2.

(3) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 2.2.3; 13.1.8; 14.1.2 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse), 14.1.5 (betrifft ausschließlich Gewebeabschlüsse); 15.2.1, 15.2.2, 15.2.3, 15.2.4.

§ 4

Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Liste der Bauprodukte**Inhaltsverzeichnis**

0. Allgemeine Bestimmungen	117
2. Beton- und Stahlbetonbau	117
2.1 Betonbewehrung	117
2.2 Beton	117
2.6 Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton	117
4. Holzbau	118
4.1 Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)	118
5. Dämmstoffe	118
5.1 Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz	118
13. Rauch- und Abgas führende Bauteile	119
13.1 Rauch- und Abgasanlagen	119
14. Feuerschutzabschlüsse	119
14.1 Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse	119
14.2 Verglasungselemente	119
15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	120
15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser	120
Anlage A Ergänzende Bestimmungen	120
2. Beton- und Stahlbetonbau	120
Anlage A, Punkt 2.1.1 – Bewehrungsstahl in Stäben	120
Anlage A, Punkt 2.1.2 – Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl	120
Anlage A, Punkt 2.1.3 – Geschweißte Matten	121
Anlage A, Punkt 2.1.4 – Geschweißte Gitterträger	121
Anlage A, Punkt 2.1.6 – Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)	121
Anlage A, Punkt 2.1.7 – Vorgefertigte Schubelemente	122
Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung	122
Anlage A, Punkt 2.1.9 – Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen	122
Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone	123
4. Holzbau	123
Anlage A, Punkt 4.1.1 – Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion	123
8. Bauprodukte für Wände und Decken	123
Anlage A, Punkt 8.4.1 – Nichttragende Innenwände	123
14. Feuerschutzabschlüsse	124
Anlage A, Punkt 14 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Verglasungselemente	124
Anlage A, Punkt 14.1.1 – Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren	124
Anlage A, Punkt 14.1.2 – Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse	124
Anlage A, Punkt 14.1.3 – Feuerschutzabschlüsse – Dachbodenabschlüsse mit oder ohne Treppe	125
Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster	125
15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	125

Anlage A, Punkt 15.2 – Produkte/ Materialien in Kontakt mit Trinkwasser	125
Anlage A, Punkt 15.2.1 – Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen	125
Anlage A, Punkt 15.2.2 – Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen	126
Anlage A, Punkt 15.2.3 – Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen	126
Anlage A, Punkt 15.2.4 – Gebäudearmaturen	127

Fundstellen 127

Hinweis: Produktgruppen mit ihren laufenden Nummern, die ursprünglich in der Baustoffliste ÖA enthalten waren, jedoch zwischenzeitlich aus der Liste gestrichen wurden, sind in der aktuellen Liste der Bauprodukte nicht enthalten.

0. Allgemeine Bestimmungen

Die europäische Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß der jeweils relevanten Entscheidung(en) der Kommission ist alternativ zu den in den einzelnen Produktgruppen angeführten nationalen Normen betreffend den Feuerwiderstand zulässig.

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA gelten nicht für Bauprodukte, für die eine harmonisierte technische Spezifikation vorliegt, wenn die für diese Spezifikationen festgelegte Übergangszeit, sofern festgelegt, abgelaufen und deshalb die CE-Kennzeichnung verpflichtend ist bzw. vorliegt.

2. Beton- und Stahlbetonbau

2.1 Betonbewehrung

2.2 Beton

2.6 Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹	Ausgabe
2.1	Betonbewehrung		
2.1.1	Bewehrungsstahl in Stäben	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.1	2017.06.01
2.1.2	Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.2	2017.06.01
2.1.3	Geschweißte Matten	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.3	2017.06.01
2.1.4	Geschweißte Gitterträger	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.4	2017.06.01
2.1.5	Spannstahl	ÖNORM B 4758	2014.12.15
2.1.6	Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.6	2017.06.01
2.1.7	Vorgefertigte Schubelemente	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.7	2017.06.01
2.1.8	Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.8	2017.06.01
2.1.9	Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.9	2017.06.01

2.2	Beton		
2.2.1	Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone	ÖNORM B 4710-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.2.1	2018.01.01
2.2.3	Trockenbeton	Richtlinie Trockenbeton der Österreichischen Bautechnik Vereinigung	2014.11
2.6	Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton		
2.6.1	Stützen aus Schleuderbeton, schlaff bewehrt	Verwendungsgrundsatz des OIB „Stützen aus Schleuderbeton, schlaff bewehrt“	2018.03
¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung			

4. Holzbau

4.1 Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹	Ausgabe
4.1	Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)		
4.1.1	Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion	Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“. Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 4.1.1.	2018.03
¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung			

5. Dämmstoffe

5.1 Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹	Ausgabe
5.1	Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz		
5.1.11	Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz ²	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung			
² Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) aufweisen.			

13. Rauch- und Abgas führende Bauteile

13.1 Rauch- und Abgasanlagen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹	Ausgabe
13.1	Rauch- und Abgasanlagen		
13.1.8	Dichtmassen für Innenabdichtung und Innenauskleidung von Abgasanlagen	ÖNORM B 8206	2016.06.01
¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung			

14. Feuerschutzabschlüsse

14.1 Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse

14.2 Verglasungselemente

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹	Ausgabe
14.1	Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse		
14.1.1	Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.1.1	2014.04.01
14.1.2	Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse	ÖNORM B 3852 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.1.2	2014.11.15
14.1.3	Feuerschutzabschlüsse – Dachbodenabschlüsse mit oder ohne Treppe	ÖNORM B 3860 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14.1.3	2006.12.01
14.1.5	Rauchschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe-, Falttüren und -tore und Gewebeabschlüsse	ÖNORM B 3853 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14	2014.11.15
14.2	Verglasungselemente		
14.2.1	Brandschutzverglasungen	Verwendungsgrundsatz des OIB „Brandschutzverglasungen (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand für die Innen- und Außenanwendung)“ Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14	2018.04
¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung			

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung ¹	Ausgabe
15.2	Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser		
15.2.1	Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen (z. B. Kunststoffrohre, Verbundrohre, beschichtete Rohre)	ÖNORM B 5014-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.1	2016.08.15
15.2.2	Rohre und Formstücke aus zement-gebundenen Werkstoffen	ÖNORM B 5014-2 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.2	2017.01.01
15.2.3	Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen	ÖNORM B 5014-3 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.3	2017.05.01
15.2.4	Gebäudearmaturen ²	ÖNORM B 5014-3 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2.4	2017.05.01
¹ In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung ² Armaturen im Sinne der Baustoffliste ÖA sind solche, die im Abschnitt 5 der ÖNORM EN 736-1 (1995) definiert sind.			

Anlage A Ergänzende Bestimmungen

2. Beton- und Stahlbetonbau

Anlage A, Punkt 2.1.1 – Bewehrungsstahl in Stäben

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, Agt, darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, Agt, mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von geripptem Bewehrungsstahl“, Ausgabe 2018.03.

Anlage A, Punkt 2.1.2 – Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, Agt, darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um

mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, Agt, mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl“, Ausgabe 2018.03.

Anlage A, Punkt 2.1.3 – Geschweißte Matten

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethode der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhangs B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, Agt, darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, Agt, mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von geschweißten Matten und Gitterträgern“, Ausgabe 2018.03.

Anlage A, Punkt 2.1.4 – Geschweißte Gitterträger

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethode der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhangs B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, Agt, darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, Agt, mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Bewehrungsstahl (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von geschweißten Matten und Gitterträgern“, Ausgabe 2018.03.

Anlage A, Punkt 2.1.6 – Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethode der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhangs B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, Agt, darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, Agt, mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)“, Ausgabe 2018.03.

Anlage A, Punkt 2.1.7 – Vorgefertigte Schubelemente

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, Agt, darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, Agt, mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigte Schubelemente“, Ausgabe 2018.03.

Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, Agt, darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, Agt, mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung“, Ausgabe 2018.03.

Anlage A, Punkt 2.1.9 – Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlverankerungen

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik den vorliegenden Regelwerken entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) sind folgende Normen einzuhalten:

ISO 15835-1 (2009.04.01): Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 1: Requirements.

ISO 15835-2 (2009.04.01): Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 2: Test methods.

In ISO 15835-1 (2009.04.01) sind anzuwenden:

In Tabelle 1 entspricht $R_{eH, spec}$ dem Wert der Streckgrenze R_e nach Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 (2017.06.01).

In Tabelle 1 entspricht $(R_m/R_{eH, spec})$ dem Wert des Verhältnisses R_m/R_e nach Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 (2017.06.01).

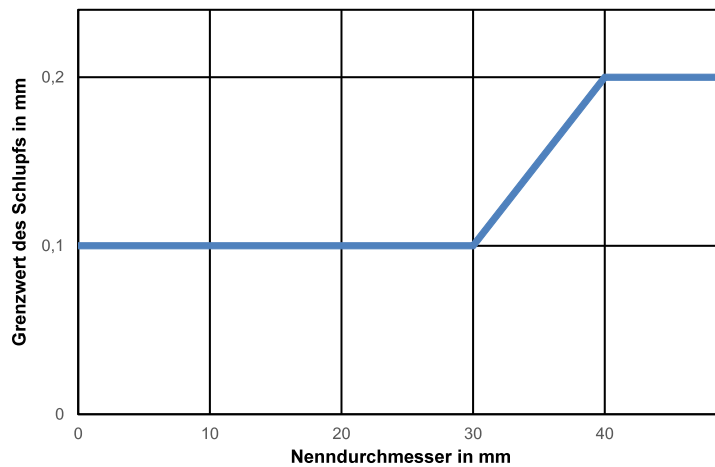
In Abschnitt 5.2.2 ist die Zugfestigkeit mit der Nennquerschnittsfläche des Bewehrungsstahls zu berechnen.

In Abschnitt 5.2.3, Ductility, sind beide Optionen anwendbar.

In Abschnitt 5.3.1 ist das Kraftniveau von $0,65 \cdot R_{eH, spec}$ einzuhalten.

In Abschnitt 5.3.2 ist der Grenzwert des Schlupfs nach untenstehendem Bild einzuhalten.

Tabelle A.1 betreffend Prüfplan



In Abschnitt 5.4.1 ist einzuhalten:

- Nenndurchmesser ≤ 40 mm, $2 \cdot \sigma_s \geq 60$ MPa
- Nenndurchmesser > 40 mm, $2 \cdot \sigma_s \geq 50$ MPa
- Bei allen Nenndurchmessern sind für $2 \cdot \sigma_s \geq 80$ MPa besondere Nachweise zu erbringen.

Abschnitt 5.4.2 nicht relevant

Abschnitt 5.5 nicht relevant

In der Registrierungsbescheinigung ist die Bewehrungsstahlsorte anzugeben, mit der die Nachweise geführt wurden. Die Bewehrungsstahlverbindungen sind nur für diese Bewehrungsstahlsorte und für Bewehrungsstahlsorten mit kleinerer Streckgrenze anwendbar.

Für Bewehrungsstahlendverankerungen sind ISO 15835-1 (2009.04.01) und die obenstehenden Punkte sinngemäß anzuwenden.

Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone

Für die Ausnahme von Rezeptbeton gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01).

Die Bestimmungen des Anhangs C der ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01) sind einzuhalten.

Die Erstbewertung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

4. Holzbau

Anlage A, Punkt 4.1.1 – Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion

Der Umfang der ÜA-pflichtigen Produkte ist im Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“, Ausgabe 2018.03, definiert.

8. Bauprodukte für Wände und Decken

Anlage A, Punkt 8.4.1 – Nichttragende Innenwände

Ausgenommen von der Einbauzeichenregelung im Sinne der Baustoffliste ÖA sind folgende nichttragende Innenwände:

1. Ständerwände mit Unterkonstruktion mit einseitiger und beidseitiger Beplankung, bei denen Absturzunfälle im Falle des Versagens ausgeschlossen sind und an die keine Anforderungen bezüglich Brandverhalten, Feuerwiderstand, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz bestehen.
2. Vollständig verglaste Konstruktionen und teilweise verglaste Konstruktionen in Ständerwänden nach Punkt 1, bei denen Absturzunfälle im Falle des Versagens ausgeschlossen sind und an die keine Anforderungen bezüglich Brandverhalten, Feuerwiderstand, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz bestehen.
3. Systeme aus Ziegeln gemäß ÖNORM B 3358-2 (2013.11.15)
4. Systeme aus Betonsteinen aus Normal- oder Leichtbeton gemäß ÖNORM B 3358-3 (2013.11.15)
5. Systeme aus Porenbeton gemäß ÖNORM B 3358-4 (2013.11.15)

14. Feuerschutzabschlüsse

Anlage A, Punkt 14 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Verglasungselemente

Werden von Feuerschutzabschlüssen auch objektbezogene Varianten, die nicht nach europäischen Prüfnormen geprüft und somit nicht nach ÖNORM EN 13501-2 (2016.11.01) klassifiziert wurden, in einem Bauvorhaben verwendet, muss auf Basis der ursprünglichen Registrierungsbescheinigung durch objektbezogene Beurteilungen (Gutachten) von akkreditierten Prüfstellen nachgewiesen werden, dass diese objektbezogenen Varianten als Bauteile verwendet werden können, an die Anforderungen an den Feuerwiderstand bestehen.

Objektbezogene Varianten benötigen jeweils eine eigene Registrierungsbescheinigung.

Unter „objektbezogenen Varianten“ sind Feuerschutzabschlüsse zu verstehen, die mit Ausnahme folgender Abweichungen baugleich mit einem geprüften und ÜA-gekennzeichneten Feuerschutzabschluss sind:

- Austausch von Komponenten mit vernachlässigbarem Einfluss auf den Feuerwiderstand,
- Änderung der Konstruktion mit vernachlässigbarem Einfluss auf den Feuerwiderstand.

„Objektbezogene Beurteilungen“ (Gutachten) der akkreditierten Prüfstellen müssen sich auf konkrete Bauvorhaben beziehen und müssen für die Registrierungsstellen nachvollziehbar sein, d.h. der Nachweis der Gleichwertigkeit der objektbezogenen Variante im Hinblick auf die Feuerwiderstandsdauer im Vergleich zu dem geprüften Feuerschutzabschluss muss eindeutig gegeben sein.

Anlage A, Punkt 14.1.1 – Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutztüren, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3850 (2014.04.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2018.05.01)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2016.11.01) zu klassifizieren.

Bei zusätzlicher Verwendung von Drehflügel-, Pendeltüren und -toren als Rauchschutzabschlüsse im Sinne der ÖNORM B 3851 (2014.07.15) ist ergänzend folgende Norm einzuhalten und in der Registrierungsbescheinigung anzuführen:

ÖNORM B 3851 (2014.07.15): Rauchschutzabschlüsse. Drehflügel-, Pendeltüren und -tore. Ein- und zweiflügelige Ausführung.

Anlage A, Punkt 14.1.2 – Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutztüren, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3852 (2014.11.15) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2018.05.01)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2016.11.01) zu klassifizieren.

Anlage A, Punkt 14.1.3 – Feuerschutzabschlüsse – Dachbodenabschlüsse mit oder ohne Treppe

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutzabschluss, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3860 (2006.12.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2018.05.01) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2016.11.01) zu klassifizieren.

Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutzfenster, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3850 (2014.04.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2018.05.01) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2016.11.01) zu klassifizieren.

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**Anlage A, Punkt 15.2 – Produkte/ Materialien in Kontakt mit Trinkwasser**

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA beziehen sich ausschließlich auf den Nachweis der hygienischen Anforderungen betreffend ihrer Verwendung in Kontakt mit Trinkwasser nach der Übergabestelle. Die allfällige CE-Kennzeichnung für sonstige wesentliche Merkmale bleibt davon unberührt. Die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA und damit die Einbauzeichenverpflichtung gelten für Produkte ab der Übergabestelle. Für den Begriff Übergabestelle gilt nachstehende Definition gemäß ONR 22530 (2008.09.01) samt zugehöriger Erläuterungen.

Übergabestelle: Grenze der Zuständigkeit des Wasserversorgungsunternehmens und des Wasserabnehmers (Wassermesser)

Anmerkung: Im Allgemeinen ist die Übergabestelle auch gleichzeitig die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung

Anlage A, Punkt 15.2.1 – Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) für Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen ist gegebenenfalls (z. B. metallische Einlege-teile) folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich. Teil 3: Metallische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) gelten nachstehende Festlegungen:

Produktgruppe	Beschreibung	Erstprüfung ¹		Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung ^{1, 2}
Rohre	–	X	Gemäß Abschnitt 12.2 der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)	Gemäß Abschnitt 12.3 der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)	X
Rohrleitungsteile	gilt für Bauteil- / Grundkörper	X			X
Einbauteile in Rohrleitungsteilen	Kleinteile, nicht kleinflächige Dichtungen	X			–
Kleinstteile in Rohrleitungsteilen	Oberfläche < 10 % oder < 15 cm ²	X			–

¹ Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

² Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang D, Tabelle 1, der ÖNORM B 5014 1 (2016.08.15)

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Anlage A, Punkt 15.2.2 – Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) für Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen sind gegebenenfalls (z. B. Dichtungen) folgende Normen einzuhalten:

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich. Teil 1: Organische Werkstoffe.

ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich. Teil 3: Metallische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) gelten nachstehende Festlegungen:

Produktgruppe	Beschreibung	Erstprüfung ¹	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung ^{1,2}
Rohre	–	Gemäß Abschnitt 10.2 der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)	X	X
Rohrleitungsteile	gilt für Bauteil- / Grundkörper		Gemäß Abschnitt 10.3 der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)	X

¹ Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

² Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang B, Tabelle B.1, der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Anlage A, Punkt 15.2.3 – Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) für Rohre aus metallischen Werkstoffen ist gegebenenfalls (z. B. Dichtungen) folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich. Teil 1: Organische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) gelten nachstehende Festlegungen:

Produktgruppe	Beschreibung	Erstprüfung 1		Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung ^{1,2}
Rohre	–	X	Gemäß Abschnitt 12.2 der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)	Gemäß Abschnitt 12.3 der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)	X
Rohrleitungsteile	gilt für Bauteil- / Grundkörper	X			X
Einbauteile in Rohrleitungsteilen	Kleinteile, nicht kleinflächige Dichtungen	X			–
Kleinstteile in Rohrleitungsteilen	Oberfläche < 10 % oder < 15 cm ²	X			–

¹ Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

² Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang A, Tabelle A.1, der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Anlage A, Punkt 15.2.4 – Gebäudearmaturen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) für Gebäudearmaturen ist gegebenenfalls folgende Norm einzuhalten:

ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich. Teil 1: Organische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gelten die Festlegungen in Anlage A, Punkt 15.2.1 und Anlage A, Punkt 15.2.3, wobei für Armaturengehäuse die Bestimmungen betreffend Rohrleitungsteile anzuwenden sind, für großflächige Kleinteile der Armaturen die Bestimmungen betreffend Einbauteile in Rohrleitungsteilen relevant sind und für Kleinstteile der Armaturen die Bestimmungen für Kleinstteile in Rohrleitungsteilen anzuwenden sind.

Fundstellen

Die in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Regelwerke sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen: Normen und ON-Regeln beim Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, A-1020 Wien; Richtlinien der Österreichischen Bautechnik Vereinigung bei der Österreichischen Bautechnik Vereinigung, Karlsgasse 5, A-1040 Wien; Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrucke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrucke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Media Quarter Marx 3.3, Maria-Jacobi-Gasse 1, A-1030 Wien, bezogen werden.

FA Energie und Wohnbau

Nr. 65

Verordnung**des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über
die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019)****OIB-095.2-015/19**

8. März 2019

Aufgrund des § 11 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 - StBaumüg, LGBL. Nr. 83/2013, in der Fassung LGBL. Nr. 63/2018, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Baustoffliste ÖE

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus den generellen Bestimmungen und der Liste der Bauprodukte.

Artikel II

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 15. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), Grazer Zeitung Nr. 257/2008, zuletzt geändert durch die 3. Novelle, kundgemacht in der Grazer Zeitung, Nr. 231/2013, außer Kraft.

Artikel III

Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

Generelle Bestimmungen	130
Liste der Bauprodukte	130
1 Produkte aus vorgefertigtem Normal-, Leicht- oder Porenbeton	131
1.1 Betonfertigteile und vorgefertigte Betonzeugnisse	133
2 Türen, Fenster, Fensterläden, Rollläden, Tore und Beschläge hierfür	133
2.1 Türen, Tore, Fenster ohne Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften	133
2.2 Türen, Tore, Fenster mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften	133
3 Dichtungsbahnen einschließlich flüssig aufzubringender Abdichtungen und Bausätzen (zur Abdichtung gegen Wasser und/oder Wasserdampf)	135
3.1 Abdichtungsbahnen für Bauwerke	135
4 Wärmedämmungsprodukte, Dämmverbundbausätze /-systeme	137
4.1 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz von Bauwerken	137
4.2 Dämmstoffe für die technische Bauwerksausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie	137
4.3 Wärmedämmverbundsysteme	137
5 Strukturelle Lagerungen, Querkraftdorne für tragende Verbindungen	143
5.1 Lager im Bauwesen	143
6 Schornsteine (Abgasanlagen), Abgasleitungen und spezielle Produkte	143
6.1 System-Abgasanlagen und Komponenten für System-Abgasanlagen	143
6.2 System Ofen-Abgasanlagen	143
7 Gipsprodukte	155
7.1 Platten	155

8	Geotextilien, Geomembranen und verwandte Erzeugnisse	155
9	Vorhangfassaden/Verkleidungen/Geklebte Glaskonstruktionen	155
9.1	Vorhangfassaden	155
9.2	Geklebte Glaskonstruktionen	155
10	Ortsfeste Löschanlagen (Feueralarm-, Feuererkennungsprodukte, ortsfeste Löschanlagen, Feuer- und Rauchschutzsysteme und Explosionsschutzprodukte)	157
10.1	Feuer- und Rauchschutzsysteme	157
11	Sanitäreinrichtungen	157
12	Straßenausstattungen, Straßenausrüstung	157
12.1	Straßenausstattungen	157
13	Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke und Holzverbindungsmitel	158
13.1	Bauholz für tragende Zwecke.	158
14	Holzspanplatten und -Elemente	159
15	Zement, Baukalk und andere hydraulische Binder/Bindemittel	159
15.1	Zement	159
16	Betonstahl/Bewehrungsstahl und Spannstahl für Beton (und Zubehörteile), Spannsysteme	159
17	Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse, Mauerwerkeinheiten, Mörtel, Zubehör	159
17.1	Mauerwerk	159
18	Produkte für die Abwasserentsorgung und -behandlung	163
19	Bodenbeläge	164
19.1	Bodenbeläge aus anorganischen Baustoffen	164
20	Metallbauprodukte und Zubehörteile	165
21	Innen- und Außenwand- und Deckenbekleidungen, Bausätze für innere Trennwände	165
21.1	Wand- und Deckenbekleidungen	165
21.2	Bausätze für innere Trennwände.	165
22	Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile, Bausätze für Bedachungen	166
22.1	Bedachungen	166
23	Produkte für den Straßenbau	169
23.1	Gesteinskörnungen	169
23.2	Platten, Pflastersteine, Bordsteine	169
23.3	Fahrbahnübergangskonstruktionen	169
24	Zuschlagstoffe	172
24.1	Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel	172
25	Bauklebstoffe	172
26	Produkte für Beton, Mörtel und Einpressmörtel	172
27	Raumerwärmungsanlagen	173
28	Rohre, Behälter und Zubehörteile, die nicht mit Trinkwasser in Berührung kommen	173
28.1	Rohre, Behälter und Zubehörteile	173
29	Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen	173
29.1	Rohre, Behälter und Zubehörteile	173
30	Flachglas, Profilglas und Glassteinerzeugnisse	173

31	<i>Strom-, Steuer- und Kommunikationskabel</i>	173
32	<i>Dichtungsmassen für Verbindungen</i>	174
33	<i>Befestigungen</i>	174
34	<i>Bausätze, Bauwerkeinheiten, vorgefertigte Elemente</i>	174
	34.1 Bausätze als gesamtes Bauwerk	174
	34.2 Produkte für den Ausbau von Bauwerken	174
35	<i>Brandschutzabschottungen und Brandschutzbekleidungen, Flammenschutzprodukte</i>	176
	35.1 Brandschutzklappen	176
	35.2 Abschottungen und linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren	176
36	<i>Sonstige</i>	178
	Fundstellen	178

Generelle Bestimmungen

Betreffend mögliche Anforderungen an in der Baustoffliste ÖE angeführte Kennwerte (z. B. Brandverhalten) wird auf die relevanten landesrechtlichen Bestimmungen verwiesen.

Betreffend Verwendungsbestimmungen für recyceltes Material wird auf die Recycling-Baustoffverordnung BGBl. II Nr. 181/2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 290/2016 verwiesen.

Betreffend Formaldehyd gilt für die Verwendung in Österreich Klasse E1 ÖNORM EN 13986 (2015.06.01).

Betreffend Gehalt an Pentachlorphenol gilt für die Verwendung in Österreich Pentachlorphenol ≤ 5 ppm gemäß ÖNORM EN 13986 (2015.06.01), Abschnitt 5.18.

Liste der Bauprodukte

Die nachstehende Liste der Bauprodukte ist gemäß den Bereichscode nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert. Sofern die vorliegende Baustoffliste ÖE für einzelne Produktbereiche noch keine Festlegungen beinhaltet, sind diese im Inhaltsverzeichnis und in der nachstehenden Liste der Bauprodukte kursiv dargestellt und in weiterer Folge mit der Bezeichnung „Nicht belegt“ versehen.

In der Baustoffliste ÖE sind jene Kennwerte angeführt, für die zu erfüllende Anforderungen für die Verwendung bestehen. Das bedeutet:

Anführung der wesentlichen Merkmale, für die im Rahmen der CE-Kennzeichnung eine Leistung anzugeben ist

- a) in der Baustoffliste ÖE selbst oder
- b) mittels Verweis auf ein anderes Dokument (z. B. ÖNORM, OIB-Richtlinie oder andere landesrechtliche Bestimmungen).

Anführung der wesentlichen Merkmale, für die für die Verwendung des Bauproduktes Stufen oder Klassen anzugeben sind

- c) Angabe von zu erfüllenden Stufen und Klassen in der Baustoffliste ÖE selbst oder
- d) mittels Verweis auf ein anderes Dokument (z. B. ÖNORM, OIB-Richtlinie oder andere landesrechtliche Bestimmungen).

Produktkennwerte der in der Baustoffliste ÖE angeführten harmonisierten technischen Spezifikationen, die für die Verwendung der Produkte in Österreich nicht maßgebend sind, sind in der Baustoffliste ÖE nicht enthalten.

1 Produkte aus vorgefertigtem Normal-, Leicht- oder Porenbeton

1.1 Betonfertigteile und vorgefertigte Betonerzeugnisse

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
1.1	Betonfertigteile und vorgefertigte Betonerzeugnisse ¹		
1.1.1	Betonfertigteile – Hohlplatten	EN 1168: 2005+A3 (2011.10)	– Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) – Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.2	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton	EN 1520 (2011.03)	– Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) – Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.3	Betonfertigteile – Gründungspfähle	EN 12794 (2005.02) +A1 (2007.05) +AC (2008.11)	– Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) – Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.4	Vorgefertigte Betonerzeugnisse – Betonelemente für Zäune	EN 12839 (2012.01)	– Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) – Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.5	Betonfertigteile – Maste	EN 12843 (2004.09)	– Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) – Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.6	Betonfertigteile – Deckenplatten mit Stegen	EN 13224 (2011.11)	– Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) – Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.7	Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile	EN 13225 (2013.04)	– Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) – Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.8	Betonfertigteile – Besondere Fertigteile für Dächer	EN 13693: 2004+A1 (2009.07)	– Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) – Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
1.1.9	Betonfertigteile – Deckenplatten mit Ortbetonergänzung	EN 13747: 2005+A2 (2010.03)	– Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) – Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

1.1.10	Betonfertigteile – Betonfertigteilgaragen – Anforderungen an monolithische oder aus raumgroßen Einzelteilen bestehende Stahlbetongaragen	EN 13978-1 (2005.05)	<ul style="list-style-type: none"> – Druckfestigkeit (von Beton) Klasse 1 und Klasse 2 gemäß ÖNORM EN 13978-1 (2005.08.01), Tabelle 1 – Zugfestigkeit und Streckgrenze (von Stahl) – Mechanische Festigkeit (rechnerisch) – Feuerwiderstand: Es gelten die landesrechtlichen Anforderungen am Verwendungsort. – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Widerstand gegen den Anprall von Fahrzeugen bei sehr geringer Geschwindigkeit – Korrosionsbeständigkeit – Beständigkeit gegen Frost-Tauwechsel (nur Anwendung mit Frost) – Für Bodenplatte: Expositionsklasse XF2 gemäß ÖNORM EN 206 (2017.05.01), Tabelle 1, in Verbindung mit ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01), Tabelle 23 – Bauliche Durchbildung
1.1.11	Betonfertigteile – Treppen	EN 14843 (2007.04)	<ul style="list-style-type: none"> – Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
1.1.12	Betonfertigteile – Hohlkastenelemente	EN 14844: 2006+A2 (2011.11)	<ul style="list-style-type: none"> – Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
1.1.13	Betonfertigteile – Gründungselemente	EN 14991 (2007.04)	<ul style="list-style-type: none"> – Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
1.1.14	Betonfertigteile – Wandelemente	EN 14992: 2007+A1 (2012.06)	<ul style="list-style-type: none"> – Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
1.1.15	Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken	EN 15050: 2007+A1 (2012.03)	<ul style="list-style-type: none"> – Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
1.1.16	Betonfertigteile – Stützwandelemente	EN 15258 (2008.10)	<ul style="list-style-type: none"> – Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl) <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

¹ Hinsichtlich der Verwendung von Bewehrungsstahl wird auf die jeweils geltende Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA verwiesen.

2 Türen, Fenster, Fensterläden, Rollläden, Tore und Beschläge hierfür

2.1 Türen, Tore, Fenster ohne Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften

2.2 Türen, Tore, Fenster mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
2.1	Türen, Tore, Fenster ohne Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften		
2.1.1	Außentüren	EN 14351-1: 2006+A2 (2016.09)	<ul style="list-style-type: none"> – Schlagregendichtheit (Ausnahme bei Verwendung in geschützter Lage¹) – Widerstandsfähigkeit gegen Windlast – Stoßfestigkeit (nur Glastüren mit Verletzungsgefahr) – Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen (sofern Sicherheitsvorrichtungen vorhanden) – Höhe – Fähigkeit zur Freigabe (nur abgeschlossene Türen in Fluchtwegen) – Bedienungskräfte (nur bei automatischen Vorrichtungen) – Schallschutz – Wärmedurchgangskoeffizient – Luftdurchlässigkeit <p>Gefährliche Substanzen (nur Einfluss auf Innenraum): Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Für untergeordnete Verwendungszwecke (z. B. Ställe) gelten die Anforderungen am Verwendungsort.</p> <p>¹ Geschützte Lage: Einbausituation mit einem Überbau (z. B. Dach, Vordach, Balkon) oder einer anderen baulichen Maßnahme, die die Tür vor einer direkten Bewitterung durch Schlagregen schützt</p>
2.1.2	Fenster (mit Ausnahme von Dachflächenfenstern)	EN 14351-1: 2006+A2 (2016.09)	<ul style="list-style-type: none"> – Schlagregendichtheit (Ausnahme bei Verwendung in geschützter Lage¹) – Widerstandsfähigkeit gegen Windlast – Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen (sofern Sicherheitsvorrichtungen vorhanden) – Schallschutz – Wärmedurchgangskoeffizient – Luftdurchlässigkeit <p>Gefährliche Substanzen (nur Einfluss auf Innenraum): Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Für untergeordnete Verwendungszwecke (z. B. Ställe) gelten die Anforderungen am Verwendungsort.</p> <p>¹ Geschützte Lage: Einbausituation mit einem Überbau (z. B. Dach, Vordach, Balkon) oder einer anderen baulichen Maßnahme, die das Fenster vor einer direkten Bewitterung durch Schlagregen schützt</p>
2.1.3	Dachflächenfenster	EN 14351-1: 2006+A2 (2016.09)	– Schutz gegen Brand von außen: Klasse gemäß ÖNORM EN 13501-5 (2016.11.01), Prüfverfahren 1, ist anzugeben. Nachweis entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz

			<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Schlagregendichtheit – Widerstandsfähigkeit gegen Windlast – Widerstandsfähigkeit gegen Schnee- und Dauerlast – Stoßfestigkeit – Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen sofern Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind. – Schallschutz – Wärmedurchgangskoeffizient – Luftdurchlässigkeit <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
2.1.4	Tore	EN 13241: 2003+A2 (2016.09)	<ul style="list-style-type: none"> – Festlegung der Geometrie von Glasbauteilen – Mechanische Festigkeit und Stabilität – Wasserdichtheit – Widerstand gegen Windlast – Dauerhaftigkeit der Eigenschaften Wasserdichtheit, Wärmewiderstand und Luftdurchlässigkeit gegen Verschlechterung der Werte – Sicheres Öffnen (bei senkrecht bewegten Toren) – Betriebskräfte (bei kraftbetätigten Toren) <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Für untergeordnete Verwendungszwecke (z. B. Stallungen) gelten die Anforderungen am Verwendungsort.</p>
2.2	Türen, Tore, Fenster mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften		
2.2.1	Türen, Tore und Fenster	EN 16034 (2014.10)	<ul style="list-style-type: none"> – Feuerwiderstand (bei Raumaufteilung in Brand- und/oder Rauchabschnitte) – Rauchschutz (nur für Anwendungen, bei denen die Begrenzung der Rauchausbreitung gefordert wird) – Fähigkeit zur Freigabe – Selbstschließung (nur bei selbstschließenden Feuer- und/oder Rauchschutztüren und/oder -fenstern) – Dauerhaftigkeit der Fähigkeit zur Freigabe (nur für zugehörige Beschläge) – Dauerhaftigkeit der Selbstschließung (nur bei selbstschließenden Feuer- und/oder Rauchschutztüren und/oder -fenstern) gegenüber Qualitätsverlust (Dauerfunktionsprüfung) <p>Hinweis: Die Norm EN 16034 (2014.10) ist gemeinsam mit EN 14351:2006+A2 (2016.09) (siehe Produktgruppen 2.1.1 bzw. 2.1.2, 2.1.3) bzw. EN 13241:2003+A2 (2016.09) (siehe Produktgruppe 2.1.4) anzuwenden inklusive der zu deklarierenden Kennwerte.</p>

3 Dichtungsbahnen einschließlich flüssig aufzubringender Abdichtungen und Bausätze (zur Abdichtung gegen Wasser und/oder Wasserdampf)

3.1 Abdichtungsbahnen für Bauwerke

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
3.1	Abdichtungsbahnen für Bauwerke		
3.1.1	Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen	EN 13707: 2004+A2 (2009.07)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 3660 (2009.11.01), Tabelle 1, für Bitumenbahnen für Unter- und Zwischenlagen von mehrlagigen Systemen ohne dauerhaften schweren Oberflächenschutz – gemäß ÖNORM B 3660 (2009.11.01), Tabelle 2, für Bitumenbahnen für Oberlagen von mehrlagigen Systemen ohne schweren Oberflächenschutz – gemäß ÖNORM B 3660 (2009.11.01), Tabelle 3, für Bitumenbahnen zur einlagigen Verlegung – gemäß ÖNORM B 3660 (2009.11.01), Tabelle 4, für Bitumenbahnen für Gründächer oder Bitumenbahnen unter dauerhaften schwerem Oberflächenschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE</p>
3.1.2	Unterdeck- und Unterspannbahnen für Dachdeckungen	EN 13859-1 (2010.06)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 3661 (2009.11.01), Tabelle 1, für Unterdeck- und Unterspannbahnen für Dachdeckungen – Bitumenbahnen – gemäß ÖNORM B 3661 (2009.11.01), Tabelle 2, für Unterdeck- und Unterspannbahnen für Dachdeckungen – Kunststoffbahnen <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
3.1.3	Unterdeck- und Unterspannbahnen für Wände	EN 13859-2 (2010.06)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 3662 (2009.11.01), Tabelle 1, für Unterdeck- und Unterspannbahnen für Wände – Bitumenbahnen – gemäß ÖNORM B 3662 (2009.11.01), Tabelle 2, für Unterdeck- und Unterspannbahnen für Wände – Kunststoffbahnen <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
3.1.4	Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen	EN 13956 (2012.12)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 3663 (2009.11.01), Tabelle 1, für freiliegende, geklebte Kunststoffbahnen – gemäß ÖNORM B 3663 (2009.11.01), Tabelle 2, für freiliegende, mechanisch befestigte Kunststoffbahnen – gemäß ÖNORM B 3663 (2009.11.01), Tabelle 3, für Kunststoffbahnen unter Kiesauflast

			<p>– gemäß ÖNORM B 3663 (2009.11.01), Tabelle 4, für Kunststoffbahnen unter Auflast wie Begrünung, Verkehrsflächen oder Ähnliches</p> <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
3.1.5	Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser	EN 13967 (2012.04)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <p>– gemäß ÖNORM B 3664 (2015.05.15), Tabelle 1, für Kunststoffbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Bodenfeuchte und Wasser</p> <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
3.1.6	Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser	EN 13969 (2004.12) +A1 (2006.11)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <p>– gemäß ÖNORM B 3665 (2015.04.15), Tabelle 1, für Bitumenbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Bodenfeuchte (Typ A)</p> <p>– gemäß ÖNORM B 3665 (2015.04.15), Tabelle 2, für Bitumenbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Wasser (Typ T)</p> <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
3.1.7	Bitumendampfsperrbahnen	EN 13970 (2004.12) +A1 (2006.11)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <p>– gemäß ÖNORM B 3666 (2009.11.01), Tabelle 1, für Bitumen-Dampfsperrbahnen</p> <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
3.1.8	Abdichtungsbahnen – Kunststoff- und Elastomer-Dampfsperrbahnen	EN 13984 (2013.02)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <p>– gemäß ÖNORM B 3667 (2009.11.01), Tabelle 1, für Kunststoff-Dampfsperrbahnen</p> <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
3.1.9	Abdichtungsbahnen – Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen	EN 14909 (2012.05)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <p>– gemäß ÖNORM B 3668 (2009.11.01), Tabelle 1, für Kunststoff-Mauersperrbahnen</p> <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
3.1.10	Abdichtungsbahnen – Bitumen-Mauersperrbahnen	EN 14967 (2006.05)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <p>– Bitumen-Mauersperrbahnen: gemäß ÖNORM B 3669 (2009.11.01), Tabelle 1</p> <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
3.1.11	Abdichtungsbahnen – Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Abdichtungen von Betonbrücken und andere Verkehrsflächen aus Beton	EN 14695 (2010.01)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <p>– gemäß ÖNORM B 3684 (2012.05.15), Tabelle 1, für Polymerbitumenbahnen für Brückenabdichtungen</p> <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

4 Wärmedämmungsprodukte, Dämmverbundbausätze /-systeme

4.1 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz von Bauwerken

4.2 Dämmstoffe für die technische Bauwerksausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie

4.3 Wärmedämmverbundsysteme

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
4.1	Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz von Bauwerken		
4.1.1	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)	EN 13162: 2012+A1 (2015.02)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 60001 (2018.08.01), Tabelle A.1, Tabelle A.2 und Tabelle A.3 – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>¹ Für in den Tabellen A nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.</p>
4.1.2	Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)	EN 13163: 2012+A1 (2015.02)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 60001 (2018.08.01), Tabelle B.1, Tabelle B.2 und Tabelle B.3 – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinien 2 Brandschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>¹ Für in den Tabellen B nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.</p>
4.1.3	Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)	EN 13164: 2012+A1 (2015.02)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 60001 (2018.08.01), Tabelle C.1, Tabelle C.2 und Tabelle C.3 – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>¹ Für in den Tabellen C nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.</p>
4.1.4	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PU)	EN 13165: 2012+A2 (2016.06)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 60001 (2018.08.01), Tabelle D.1 und Tabelle D.2 – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>¹ Für in den Tabellen D nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.</p>

4.1.5	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF)	EN 13166: 2012+A2 (2016.06)	<ul style="list-style-type: none"> – Wärmeleitfähigkeit (Dämmstoffe für den Wärmeschutz) – Wasserdampfdiffusion – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.1.6	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG)	EN 13167: 2012+A1 (2015.02)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 60001 (2018.08.01), Tabelle F.1 und Tabelle F.2 – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>¹ Für in den Tabellen F nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.</p>
4.1.7	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW)	EN 13168: 2012+A1 (2015.02)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 60001 (2018.08.01), Tabelle G.1, Tabelle G.2 und Tabelle G.3 – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>¹ Für in den Tabellen G nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.</p>
4.1.8	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlit (EPB)	EN 13169: 2012+A1 (2015.02)	<ul style="list-style-type: none"> – Wärmeleitfähigkeit (Dämmstoffe für den Wärmeschutz) – Wasserdampfdiffusion – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.1.9	Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB)	EN 13170: 2012+A1 (2015.02)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 60001 (2018.08.01), Tabelle I.1 und Tabelle I.2 – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>¹ Für in den Tabellen I nicht erfasste Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung zum Beispiel mittels Bautechnischer Zulassung (BTZ) gesondert nachzuweisen.</p>
4.1.10	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF)	EN 13171: 2012+A1 (2015.02)	<ul style="list-style-type: none"> – Wärmeleitfähigkeit – Wasserdampfdiffusion – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

4.1.11	An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Spritzschaum	EN 14315-1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.1.12	An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite (EP)	EN 14316-1 (2004.08)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.1.13	An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite (EV)	EN 14317-1 (2004.08)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.1.14	An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus dispersiertem Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Hartschaum	EN 14318-1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.1.15	Dämmstoffe für den Wärme- oder Schallschutz	Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 4	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken – Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl (EN 13166:2012+A2 (2016.06)) – Dynamische Steifigkeit (Dämmstoffe für den Schallschutz) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.2	Dämmstoffe für die technische Bauwerksausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie		
4.2.1	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)	EN 14303: 2009+A1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Wärmeleitfähigkeit – Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.2.2	Werkmäßig hergestellte Produkte aus flexiblem Elastomerschaum (FEF)	EN 14304: 2009+A1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken – Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
4.2.3	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG)	EN 14305: 2009+A1	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz

		(2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> – Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken – Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.2.4	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Calciumsilikat (CS)	EN 14306: 2009+A1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken – Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.2.5	Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)	EN 14307: 2009+A1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken – Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.2.6	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) und Polyisocyanurat-Schaum (PIR)	EN 14308: 2009+A1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken – Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.2.7	Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)	EN 14309: 2009+A1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken – Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.2.8	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyethylenschaum (PEF)	EN 14313: 2009+A1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken – Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.2.9	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF)	EN 14314: 2009+A1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken

			<ul style="list-style-type: none"> – Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.2.10	An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Gießschaum	EN 14319-1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken – Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.2.11	An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Spritzschaum	EN 14320-1 (2013.01)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Bauwerken – Obere Anwendungsgrenztemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.3	Wärmedämmverbundsysteme		
4.3.1	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht ausschließlich geklebt System I	ETAG 004 (2013.06) verwendet als EAD und Europäische Bewertungs-dokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichs-code 4	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 6400-3 (2017.09.01) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.3.2	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht ausschließlich geklebt und zusätzlich mechanisch befestigt System II	ETAG 004 (2013.06) verwendet als EAD und Europäische Bewertungs-dokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichs-code 4	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 6400-3 (2017.09.01) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.3.3	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht mechanisch befestigt und zusätzlich geklebt System III	ETAG 004 (2013.06) verwendet als EAD und Europäische Bewertungs-dokumente gemäß Verordnung (EU)	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 6400-3 (2017.09.01) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

		Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 4	
4.3.4	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht ausschließlich mechanisch befestigt System IV	ETAG 004 (2013.06) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 4	<p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 6400-3 (2017.09.01) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
4.3.5	Wärmedämmverbundsystem auf Holzuntergrund	EAD 040089-00-0404 Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 4	<p>Wesentliche Merkmale</p> <p>System</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brennbarkeitsklasse /System – Wasseraufnahme /Unterputz – Hygrothermische Belastung – Frost-Tau-Wechselbelastung (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) – Wasserdampfdurchlässigkeit/Feuchtigkeitsgehalt und Feuchtigkeitsgradient der Holzunterkonstruktion bei WDVS mit MW, WW, WF oder ICB – Haftzugfestigkeit zwischen Unterputz und Wärmedämmstoff – Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Untergrund: bei geklebten Systemen – Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Wärmedämmstoff: bei geklebten Systemen – Haftzugfestigkeit von Schaumklebern – Verschiebungstest – Durchziehversuch (Dübel/Breitrückenklemmer): nur bei mechanisch fixierten WDVS – Dynamischer Windsogversuch -Wärmedurchlasswiderstand – Stoßfestigkeit (bei direkt am Holzrahmen befestigten WDVS): Kategorie I oder Kategorie II <p>Wärmedämmung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brennbarkeitsklasse – Wasseraufnahme: $\leq 1,0 \text{ kg/m}^2$ Wasserdampfdurchlässigkeit – Querkzugfestigkeit ÖNORM B 6000 (2018.08.01) – Querkzugfestigkeit Wärmedämmstoffe gemäß EN 13162 (mind. TR5); EN 13163 (mind. TR100), EN 13170 (mind. TR50), EN 13171 (mind. TR5) – Dynamische Steifigkeit – Strömungswiderstand – Wärmedurchlasswiderstand

			Bewehrung – Textilglasgitter – Risslast und Dehnung: Ergebnis mind. 50 % der Risslast vom Ausgangszustand und mind. ≥ 20 N/mm Dehnung nach Alterung Mechanische Befestigung – Ausziehlaster (Dübel) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
--	--	--	--

5 Strukturelle Lagerungen, Querkraftdorne für tragende Verbindungen

5.1 Lager im Bauwesen

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
5.1	Lager im Bauwesen		
5.1.1	Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE	EN 1337-7 (2004.03)	Es dürfen nur Lager verwendet werden, wenn das System „1“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird. Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
5.1.2	Elastomerlager	EN 1337-3 (2005.03)	
5.1.3	Rollenlager	EN 1337-4 (2004.04) +AC (2007.02)	
5.1.4	Topflager	EN 1337-5 (2005.03)	
5.1.5	Kipplager	EN 1337-6 (2004.04)	

6 Schornsteine (Abgasanlagen), Abgasleitungen und spezielle Produkte

6.1 System-Abgasanlagen und Komponenten für System-Abgasanlagen

6.2 System Ofen-Abgasanlagen

Schornsteine im Sinne des Anhangs IV der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 sind Abgasanlagen im Sinne der OIB-Richtlinien. Für die Verwendung von Abgasanlagen im Sinne der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation ist die Kennzeichnung der Abgasanlage nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01), Abschnitt 7.3, erforderlich.

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
6.1	System-Abgasanlagen und Komponenten für System-Abgasanlagen		
6.1.1	Keramik-Innenrohre für den Trockenbetrieb	EN 1457-1 (2012.01)	– Gasdichtheit/Leckage: Druckklassen N1, P1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) – Strömungswiderstand – Wärmedurchlasswiderstand

			<ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand - Druckfestigkeit - Dauerhaftigkeit gegenüber Säure - Dauerhaftigkeit gegenüber Frost/Tau-Wechsel - Dauerhaftigkeit gegenüber Abrieb <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
6.1.2	Keramik-Innenrohre für den Nassbetrieb	EN 1457-2 (2012.01)	<ul style="list-style-type: none"> - Gasdichtheit/Leckage: Druckklassen N1, P1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Strömungswiderstand - Wärmedurchlasswiderstand - Feuerwiderstand - Druckfestigkeit - Dauerhaftigkeit gegenüber Säure - Dauerhaftigkeit gegenüber Frost/Tau-Wechsel - Dauerhaftigkeit gegenüber Abrieb <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
6.1.3	Metall-Abgasanlagen – Bauteile für System-Abgasanlagen	EN 1856-1 (2009.06)	<ul style="list-style-type: none"> - Druckfestigkeit der Abgasanlagen-Abschnitte und Formstücke - Feuerbeständigkeit: Klasse und Abstand zu brennbaren Bauteilen (Angabe in mm) - Widerstand gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05.01)) entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften. - Gasdichtheit: Druckklassen N1, P1, H1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Temperaturklasse - Strömungswiderstand eines Abgasanlagen-Abschnittes - Strömungswiderstand eines Formstückes - Wärmedurchlasswiderstand - Ausbrennversuch (Rußbrandbeständigkeit) Gasdichtheit und innerer Durchmesser - Biegezugfestigkeit <ul style="list-style-type: none"> 1. Zugfestigkeit (nur für Verbindung von Abgasanlagen-Abschnitte und Formteile) 2. Nicht senkrechter Einbau 3. Windbelastete Bauteile - Beständigkeit gegenüber Chemikalien <ul style="list-style-type: none"> 1. Wasser- und Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit 2. Kondensatbeständigkeit: Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb - Korrosionsbeständigkeit: Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) (V1, V2, V3) gilt nachstehende Tabelle 6.1.

			<p>Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Aluminium: Verwendung auf Brennstoff Gas und Trockenbetrieb eingeschränkt; zulässige Werkstoffarten: mind. L 11150 - Für andere Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Tabelle 4: <ul style="list-style-type: none"> - Einwandig: mind. L 50060 - Doppelwandig: mind. L 50030 (Mindestwanddicke gilt je Wand.) <p>Für die Kondensatbeständigkeitsklasse „W“ nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01) zulässig für die Korrosionswiderstandsklassen 1 und 2 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01) ist der Nachweis für die jeweilige Temperatur- und Rußbrandbeständigkeitsklasse nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) erforderlich.</p> <p>Tabelle 6.1:</p> <table border="1" data-bbox="801 926 1381 1167"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Verifikationsklasse</th> <th colspan="6">Korrosionswiderstand</th> </tr> <tr> <th colspan="2">1</th> <th colspan="2">2</th> <th colspan="2">3</th> </tr> <tr> <th>D</th> <th>W</th> <th>D</th> <th>W</th> <th>D</th> <th>W</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>V1</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>V2</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>V3</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Aufsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strömungswiderstand 	Verifikationsklasse	Korrosionswiderstand						1		2		3		D	W	D	W	D	W	V1	X	X	-	-	-	-	V2	X	X	X	X	X	-	V3	X	-	X	-	X	-
Verifikationsklasse	Korrosionswiderstand																																										
	1		2		3																																						
	D	W	D	W	D	W																																					
V1	X	X	-	-	-	-																																					
V2	X	X	X	X	X	-																																					
V3	X	-	X	-	X	-																																					
<p>6.1.4</p>	<p>Metall-Abgasanlagen – Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall</p>	<p>EN 1856-2 (2009.06)</p>	<p>Starre Produkte (Innenrohre, Formstücke, Verbindungsstücke)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Druckfestigkeit - Feuerbeständigkeit: Klasse und Abstand zu brennbaren Bauteilen (Angabe in mm) (nur bei starren Verbindungsstücken und Formstücken) - Widerstand gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05.01)) entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften. - Gasdichtheit: Druckklassen N1, P1, H1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Temperaturklasse - Strömungswiderstand - Rußbrandbeständigkeit (Wärmeverhalten bei üblichen Betriebsbedingungen) - Biegezugfestigkeit: Biegefestigkeit; Druckfestigkeit - Beständigkeit gegenüber Chemikalien: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit bei Verwendung im Nassbetrieb 2. Kondensatbeständigkeit bei Verwendung im Nassbetrieb 																																								

		<ul style="list-style-type: none"> - Korrosionsbeständigkeit: Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) (V1, V2, V3) gilt Tabelle 6.1. Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Für Aluminium: Verwendung auf Brennstoff Gas und Trockenbetrieb eingeschränkt; zulässige Werkstoffarten: mind. L 11150 - Für andere Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 3: Einwandig: mind. L 50060, Doppelwandig: mind. L 50030 (Mindestwanddicke gilt je Wand.) - Sanierung: mind. L 50040 (eingeschränkt auf die Brennstoffe Heizöl extra leicht und gasförmige Brennstoffe sowie eine nachzuweisende Verbrennungsgastemperatur von ≤ 200 °C) - Für Verbindungsstücke: mind. L 01050 nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15) <p>Für die Kondensatbeständigkeitsklasse „W“ nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01) zulässig für die Korrosionswiderstandsklassen 1 und 2 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01) ist der Nachweis für die jeweilige Temperatur- und Rußbrandbeständigkeitsklasse nach EN 1856-2 (2009.08.15) erforderlich.</p> <p>Flexible Produkte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Druckfestigkeit (von Formstücken und Halterungen) - Feuerwiderstand (flexible Innenrohre und Formstücke) - Gasdichtheit - Temperaturklasse - Strömungswiderstand (flexible Innenrohre und Formstücke) - Rußbrandbeständigkeit (Wärmeverhalten bei üblichen Betriebsbedingungen von flexiblen Innenrohren und Formstücken) - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit von flexiblen Rohren und Formstücken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Druckfestigkeit von Formstücken und Halterungen 2. Zugfestigkeit 3. Bruchwiderstand 4. Biegefähigkeit 5. Torsionsfestigkeit 6. Ausziehfestigkeit - Beständigkeit gegenüber Chemikalien: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasser- und Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit bei Verwendung im Nassbetrieb
--	--	---

			<p>2. Kondensatbeständigkeit bei Verwendung im Nassbetrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> - Korrosionsbeständigkeit: Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) (V1, V2, V3) gilt Tabelle 6.1 Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig: Für Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 3: <ul style="list-style-type: none"> - Einlagig: mind. L 50030 - Mehrlagig: mind. L 50024 (Mindestwanddicke gilt für die Summe aller Lagen.) <p>Tabelle 6.1:</p> <table border="1" data-bbox="801 776 1379 1013"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Verifikationsklasse</th> <th colspan="6">Korrosionswiderstand</th> </tr> <tr> <th colspan="2">1</th> <th colspan="2">2</th> <th colspan="2">3</th> </tr> <tr> <th>D</th> <th>W</th> <th>D</th> <th>W</th> <th>D</th> <th>W</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>V1</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>V2</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>V3</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Verifikationsklasse	Korrosionswiderstand						1		2		3		D	W	D	W	D	W	V1	X	X	-	-	-	-	V2	X	X	X	X	X	-	V3	X	-	X	-	X	-
Verifikationsklasse	Korrosionswiderstand																																										
	1		2		3																																						
	D	W	D	W	D	W																																					
V1	X	X	-	-	-	-																																					
V2	X	X	X	X	X	-																																					
V3	X	-	X	-	X	-																																					
6.1.5	Bauteile – Betoninnenrohre	EN 1857 (2010.04)	<ul style="list-style-type: none"> - Gasdichtheit: Druckklassen N1, P1, H1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Strömungswiderstand von Innenrohren und von Formstücken - Feuerwiderstand (Rußbrandbeständigkeit) - Brandverhalten - Druckfestigkeit - Dauerhaftigkeit: Chemikalien (Kondensatbeständigkeit) - Dauerhaftigkeit: Korrosion (Korrosionsbeständigkeit) - Dauerhaftigkeit: Abrieb (Abriebbeständigkeit) - Dauerhaftigkeit: Frost-/Tauwechsel <p>Gefahrstoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>																																								
6.1.6	Bauteile - Betonformblöcke	EN 1858: 2008+A1 (2011.06)	<ul style="list-style-type: none"> - Gasdichtheit: Druckklassen N1, P1, H1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Strömungswiderstand von Formblöcken und von Formstücken - Wärmedurchlasswiderstand - Feuerbeständigkeit von Wirkrichtung innen nach außen: Beständigkeit gegen Wärmespannung Temperaturwechselbeständigkeit 																																								

			<p>Klasse und Abstand zu brennbaren Bauteilen (Angabe in mm)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerbeständigkeit von Wirkrichtung außen nach außen - Druckfestigkeit - Biegefestigkeit unter Windlast - Dauerhaftigkeit: Chemikalien (Kondensatbeständigkeit) - Korrosionsbeständigkeit - Dauerhaftigkeit: Abrieb - Dauerhaftigkeit: Frost-/Tauwechsel: Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Teile der Abgasanlage erforderlich, sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Fangkopf) nicht entsprechend geschützt ist. <p>Gefahrstoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
6.1.7	Bauteile - Außenschalen aus Beton	EN 12446 (2011.06)	<ul style="list-style-type: none"> - Beständigkeit gegen Feuer von innen nach außen - Beständigkeit gegen Feuer von außen nach außen - Brandverhalten - Druckfestigkeit - Biegefestigkeit - Beständigkeit: Frost-/Tauwechsel <p>Gefahrstoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
6.1.8	Keramik-Aufsätze	EN 13502 (2002.10)	<ul style="list-style-type: none"> - Strömungswiderstand - Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel <p>Gefahrstoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
6.1.9	System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren für feuchte Betriebsweise	EN 13063-2: 2005+A1 (2007.07)	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand von Wirkrichtung außen nach außen - Thermische Schockbeanspruchung: Temperaturklasse - Gasdichtheit/Leckrate: Druckklassen N1, P1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Strömungswiderstand - Dimensionierung/Wärmedurchlasswiderstand - Festigkeit <ul style="list-style-type: none"> 1. Maximale Höhe des Innenrohres 2. Druckfestigkeit der Versetzmittel 3. Maximale Höhe der Außenschale - Beständigkeit - Säurebeständigkeit - Frost-Tauwechselbeständigkeit
6.1.10	Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen	EN 13069 (2005.07)	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand von Wirkrichtung außen nach außen: Betreffend Anforderung an die Feuerbeständigkeit Wirkrichtung außen nach außen wird auf die landesrechtlichen Vorschriften verwiesen.

			<ul style="list-style-type: none"> – Beständigkeit gegen thermischen Schock: Temperaturklasse – Druckfestigkeit – Biegefestigkeit <ul style="list-style-type: none"> 1. Biegefestigkeit unter Windlast – Frost-Tauwechselbeständigkeit: Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Teile der Abgasanlage erforderlich, sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Fangkopf) nicht entsprechend geschützt ist.
6.1.11	Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren	EN 14471: 2013+A1 (2015.01)	<ul style="list-style-type: none"> – Druckfestigkeit <ul style="list-style-type: none"> 1. Festigkeit gegenüber einer Kombination aus mechanischer und thermischer Belastung 2. Charakterisierung – Widerstandsfähigkeit gegen Windbelastung – Feuerwiderstand <ul style="list-style-type: none"> – Rußbrandbeständigkeitsklasse und Feuerwiderstandsklasse <p>Die Verwendbarkeit der Produkte entsprechend der durchgeführten Klassifizierung „Oxx“ richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen für den erforderlichen Feuerwiderstand für die angrenzenden Bauteile (z. B. Trennwände).</p> – Gasdichtheit: Druckklassen N1, P1, H1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) – Heizversuch – Abmessungen – Wärmedurchlasswiderstand – Strömungswiderstand – Biegezugfestigkeit <ul style="list-style-type: none"> 1. Mechanisches Verhalten und Festigkeit 2. Charakterisierung 3. Thermische Langzeitbeständigkeit 4. Langzeitkondensatbeständigkeit 5. Beständigkeit gegenüber Wechselbeanspruchung feucht/trocken – Säurebeständigkeit <ul style="list-style-type: none"> 1. Dichtigkeit gegenüber Feuchte und Kondensat: Für Abgasanlagen der Druckklasse N1 2. Beständigkeit gegenüber Eindringen von Regenwasser gedämmter außen angebrachter Abgasanlagen 3. Langzeitkondensatbeständigkeit – Beständigkeit gegenüber Wechselbeanspruchung feucht/trocken – UV-Beständigkeit: Für Produkte, die planmäßig einer UV-Strahlung ausgesetzt werden. – Beständigkeit gegenüber thermischer Beanspruchung

			<ul style="list-style-type: none"> 1. Thermische Langzeitbeständigkeit 2. Formstabilität <ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten <p>Aufsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> – Strömungswiderstand
6.1.12	Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen	EN 1806 (2006.07)	<p>Formblöcke (mit oder ohne Reinigungsöffnungen als Teil einer mehrschaligen Abgasanlage, die Verbrennungsprodukte in die Atmosphäre abgibt):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Feuerwiderstand; Wirkrichtung von innen nach außen: Klasse – Gasdichtheit/Leckrate: Druckklassen N1, P1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) – Strömungswiderstand – Thermischer Schockwiderstand: Temperaturklasse – Dauerhaftigkeit gegenüber Chemikalien/Korrosion <ul style="list-style-type: none"> 1. Widerstand gegen Kondensat: Klasse – Dauerhaftigkeit gegenüber Chemikalien <ul style="list-style-type: none"> 1. Korrosionswiderstand: Klasse – Druckfestigkeit – Dauerhaftigkeit: Beständigkeit gegen Frost-Tauwasser: Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Teile der Abgasanlage erforderlich, sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Fangkopf) nicht entsprechend geschützt ist. <p>Formblöcke (mit oder ohne Reinigungsöffnungen als komplette Abgasanlage, die Verbrennungsprodukte in die Atmosphäre abgibt):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Feuerwiderstand: Klasse; Abstand zu brennbaren Bauteilen (Angabe in mm) – Feuerwiderstand; Wirkrichtung von außen nach außen – Gasdichtheit/Leckrate: Druckklassen N1, P1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) – Strömungswiderstand – Wärmedurchlasswiderstand – Thermischer Schockwiderstand: Temperaturklasse – Dauerhaftigkeit gegenüber Chemikalien/Korrosion <ul style="list-style-type: none"> 1. Widerstand gegen Kondensat: Klasse – Dauerhaftigkeit gegenüber Chemikalien <ul style="list-style-type: none"> 1. Korrosionswiderstand: Klasse – Druckfestigkeit – Dauerhaftigkeit: Beständigkeit gegen Frost-Tauwasser: Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Teile der Abgasanlage erforderlich, sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Fangkopf) nicht entsprechend geschützt ist.

6.1.13	System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren (Rußbrandbeständigkeit)	EN 13063-1: 2005+A1 (2007.07)	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand, von innen nach außen: Klasse; Abstand zu brennbaren Bauteilen (Angabe in mm) - Feuerwiderstand; Wirkrichtung von außen nach außen - Gasdichtheit/Leckrate: Druckklasse N1 - Strömungswiderstand - Dimensionierung/Wärmedurchlasswiderstand - Beständigkeit gegen thermischen Schock: Druckklasse N1 - Druckfestigkeit - Maximale Höhe des Innenrohres - Druckfestigkeit der Versetzmittel - Druckfestigkeit der Außenschale - Beständigkeit der Gasdichtheit/Leckagen gegenüber chemischen Bestandteilen/Korrosion; Beständigkeit der Druckfestigkeit gegenüber chemischen Bestandteilen: Klasse D3 - Frost-Tauwechselbeständigkeit
6.1.14	System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren (Luftabgasleitungen)	EN 13063-3 (2007.07)	<p>(Rußbrandbeständige) System-Luft-/Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand mit Wirkrichtung von innen nach außen: Klasse; Abstand zu brennbaren Bauteilen (Angabe in mm) - Feuerwiderstand mit Wirkrichtung von außen nach außen - Gasdichtheit/Leckrate: Druckklasse N1 - Strömungswiderstand - Dimensionierung/Wärmedurchlasswiderstand - Widerstandsfähigkeit gegen thermischen Schock: Druckklasse N1 - Druckfestigkeit - Maximale Höhe der Innenschale - Druckfestigkeit des Fugenmaterials - Druckfestigkeit der Außenschale - Festigkeit Überströmöffnung - Dauerhaftigkeit der Gasdichtheit/Leckrate bei Einwirkung von Chemikalien/Korrosion; Dauerhaftigkeit der Druckfestigkeit bei Einwirkung von Chemikalien: Klasse D3 - Frost-Tauwechselbeständigkeit <p>System-Luft-/Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren (für feuchte Betriebsweise W):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand mit Wirkrichtung von außen nach außen - Widerstand gegen thermische Schockbelastung: Temperaturklasse - Gasdichtheit/Leckrate: Druckklassen N1, P1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz)

			<ul style="list-style-type: none"> - Strömungswiderstand - Dimensionierung/Wärmedurchlasswiderstand - Festigkeit <ol style="list-style-type: none"> 1. Maximale Höhe der Innenschale 2. Druckfestigkeit des Fugenmaterials 3. Maximale Höhe der Außenschale - Festigkeit Überströmöffnung - Säurebeständigkeit - Frost-Tauwechselbeständigkeit 																																								
6.1.15	Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluftunabhängige Anlagen, senkrecht angeordnete Luft-/Abgas-Aufsätze für Abgasanlagen mit Gasgeräten des Typs C6	EN 14989-1 (2007.02)	<ul style="list-style-type: none"> - Druckfestigkeit - Thermische Belastungen: Abstand zu brennbaren Stoffen (Angabe in mm) - Gasdichtheit/Leckrate <ol style="list-style-type: none"> 1. Gasdichtheit der Abgasleitung: Bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz 2. Gasdichtheit des Zuluftschachtes - Strömungswiderstand: <ol style="list-style-type: none"> 1. Widerstandszahl für den Zuluftschacht eines Aufsatzes 2. Widerstandszahl der Abgasleitung des Aufsatzes - Wärmedurchlasswiderstand: <ol style="list-style-type: none"> 1. Luft/Abgas-Aufsatz mit getrennter Luft/Abgas-Anordnung 2. Luft/Abgas-Aufsatz mit konzentrischer Luft/Abgas-Anordnung - Thermischer Schock - Biege-/Zugfestigkeit - Beständigkeit gegenüber Chemikalien - Korrosionsbeständigkeit: <p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) (V1, V2, V3) gilt Tabelle 6.1.</p> <p>Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig:</p> <p>Für Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einlagig: mind. L 50030 - Mehrlagig: mind. L 50024 (Mindestwanddicke gilt für die Summe aller Lagen.) <p>Tabelle 6.1:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Verifikationsklasse</th> <th colspan="6">Korrosionswiderstand</th> </tr> <tr> <th colspan="2">1</th> <th colspan="2">2</th> <th colspan="2">3</th> </tr> <tr> <th>D</th> <th>W</th> <th>D</th> <th>W</th> <th>D</th> <th>W</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>V1</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>V2</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>V3</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> - Frost-Tau-Wechselbeanspruchung: für nichtmetallische Bauteile	Verifikationsklasse	Korrosionswiderstand						1		2		3		D	W	D	W	D	W	V1	X	X	-	-	-	-	V2	X	X	X	X	X	-	V3	X	-	X	-	X	-
Verifikationsklasse	Korrosionswiderstand																																										
	1		2		3																																						
	D	W	D	W	D	W																																					
V1	X	X	-	-	-	-																																					
V2	X	X	X	X	X	-																																					
V3	X	-	X	-	X	-																																					

<p>6.1.16</p>	<p>Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluftunabhängige Anlagen Abgas- und Luftleitungen für raumluftunabhängige Feuerstätten</p>	<p>EN 14989-2 (2007.12)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Druckfestigkeit - Feuerwiderstand <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwiderstand von Wirkrichtung innen nach außen: Klasse; Abstand zu brennbaren Bauteilen (Angabe in mm) 2. Widerstand gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) - Gasdichtheit/Leckrate: Druckklassen N1, P1, H1 (bei P1 Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) - Strömungswiderstand - Wärmedurchlasswiderstand - Beständigkeit gegen thermische Schockbeanspruchung - Biegezugfestigkeit <ol style="list-style-type: none"> 1. Zugfestigkeit (nur für Verbindung von Abschnitten von Abgasanlagen und Formstücke) 2. Nicht vertikaler Einbau 3. Windbelastete Bauteile - Beständigkeit gegenüber Chemikalien - Korrosionswiderstand: <p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) (V1, V2, V3) gilt Tabelle 6.1. Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05.01), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einlagig: mind. L 50030 - Mehrlagig: mind. L 50024 (Mindestwanddicke gilt für die Summe aller Lagen.) <p>Tabelle 6.1:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Verifikationsklasse</th> <th colspan="6">Korrosionswiderstand</th> </tr> <tr> <th colspan="2">1</th> <th colspan="2">2</th> <th colspan="2">3</th> </tr> <tr> <th>D</th> <th>W</th> <th>D</th> <th>W</th> <th>D</th> <th>W</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>V1</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>V2</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>V3</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p>- Frost-Tau-Wechselbeanspruchung: für nichtmetallische Bauteile</p>	Verifikationsklasse	Korrosionswiderstand						1		2		3		D	W	D	W	D	W	V1	X	X	-	-	-	-	V2	X	X	X	X	X	-	V3	X	-	X	-	X	-
Verifikationsklasse	Korrosionswiderstand																																										
	1		2		3																																						
	D	W	D	W	D	W																																					
V1	X	X	-	-	-	-																																					
V2	X	X	X	X	X	-																																					
V3	X	-	X	-	X	-																																					
<p>6.1.17</p>	<p>Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr mit Klassifizierung W3 G, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen Scheitholz-Feuerstätten</p>	<p>Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 6</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen) - Feuerwiderstand (innen-außen) - Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung: Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse, Abstand zu brennbaren Bauteilen (Angabe in mm) - Gasdichtheit/Leckrate: Druckklasse N1 - Strömungswiderstand - Wärmedurchlasswiderstand - Beständigkeit Kondensatbeständigkeit: Klasse - Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit: Klasse 																																								

			<ul style="list-style-type: none"> - Wärme- und strömungstechnische Merkmale von Abgasanlagen für Mehrfachbelegung für scheidholzbeheizte Raumheizer, sofern relevant - Die Kennzeichnung der Abgasanlage zur Identifikation (Abgasanlagenplakette) - Verwendung von raumluftunabhängigen Abgasanlagen für Mehrfachbelegung für scheidholzbetriebene Raumheizer - Festigkeit - Maximale Höhe des Systems - Frost-Tauwechselbeständigkeit
6.2	System Ofen-Abgasanlagen		
6.2.1	Bausatz für System Ofen-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr und integrierter Feuerstätte	Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 6	<p>System Ofen-Abgasanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten der Komponenten - Wärme- und strömungstechnische Merkmale von Abgasanlagen für Mehrfachbelegung für scheidholzbeheizte Raumheizer - Maximale Höhe des zusammengesetzten Systems - Frost-Tauwechselbeständigkeit <p>Abgasanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwiderstand (innen – außen) (Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung) für Scheitholz und Pellets: Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen - Gasdichtheit/Leckrate: Druckklasse N1 - Strömungswiderstand - Wärmedurchlasswiderstand - Kondensatbeständigkeit - Korrosionsbeständigkeit <p>Feuerstätteinheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Minimaler Abstand zu brennbaren Materialien in allen Richtungen - Emission von Verbrennungsprodukten - Nominale Heizleistung/Wirkungsgrad der Feuerstätteinheit

7 Gipsprodukte

7.1 Platten

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
7.1	Platten		
7.1.1	Gips-Wandbauplatten	EN 12859 (2011.02)	– Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz
7.1.2	Gipsplatten	Europäisches Bewertungs-dokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichs-code 7	Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

8 Geotextilien, Geomembranen und verwandte Erzeugnisse

Nicht belegt

9 Vorhangfassaden/Verkleidungen/Geklebte Glaskonstruktionen

9.1 Vorhangfassaden

9.2 Geklebte Glaskonstruktionen

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
9.1	Vorhangfassaden		
9.1.1	Vorhangfassaden	EN 13830 (2003.09)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Feuerwiderstand: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Brandausbreitung: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Schlagregendichtheit – Widerstand gegen Eigenlast – Widerstand gegen Windlast – Stoßfestigkeit: Entsprechend OIB Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit – Temperaturwechselbeständigkeit: Bei Verwendung von temperaturwechselbeständigen Gläsern ist die Glasart anzugeben. – Widerstand gegen Horizontallasten: inklusive Angabe der Höhe des Brüstungsriegels – Luftdurchlässigkeit – Wärmedurchgang – Luftschalldämmung: Bei Vorhangfassaden zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden. – Dauerhaftigkeit

9.2	Geklebte Glaskonstruktionen		
9.2.1	Geklebte Glaskonstruktionen (Teil 1: Gestützte und ungestützte Systeme)	ETAG 002-1 (2013.06) ETAG 002 verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 9	Es ist nur die Verwendung der Typen I, III gemäß ETAG 002 mit den der in OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit definierten Glasarten zulässig. <ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Feuerwiderstand: Entsprechend OIB Richtlinie 2 Brandschutz - Luftdurchlässigkeit (für öffnenbare Fassadenteile) - Wasserdichtheit - Widerstand gegen Windlast - Stoßfestigkeit: Entsprechend OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit - Luftschalldämmung: Entsprechend OIB-Richtlinie 5 Schallschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz Abgabe von gefährlichen Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
9.2.2	Geklebte Glaskonstruktionen (Teil 2: Beschichtete Aluminium-Systeme)	ETAG 002-2 (2002.02) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 9	Es ist nur die Verwendung der Typen I, III gemäß ETAG 002 mit den der in OIB Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit definierten Glasarten zulässig. <ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Feuerwiderstand: Entsprechend OIB Richtlinie 2 Brandschutz - Luftdurchlässigkeit (für öffnenbare Fassadenteile) - Wasserdichtheit - Widerstand gegen Windlast - Stoßfestigkeit: Nachweis entsprechend OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit - Luftschalldämmung: Entsprechend OIB-Richtlinie 5 Schallschutz - Wärmeleitfähigkeit: Entsprechend OIB Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz - Filiformkorrosion - Mechanische Ermüdung der Beschichtung Abgabe von gefährlichen Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

10 Ortsfeste Löschanlagen (Feueralarm-, Feuererkennungsprodukte, ortsfeste Löschanlagen, Feuer- und Rauchschutzsysteme und Explosionsschutzprodukte)

10.1 Feuer- und Rauchschutzsysteme

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
10.1	Feuer- und Rauchschutzsysteme		
10.1.1	Entrauchungsklappen	EN 12101-8 (2011.05)	<ul style="list-style-type: none"> - Nennbedingungen der Aktivierung/Ansprechempfindlichkeit - Ansprechverzögerung/Ansprechzeitdauer - Betriebssicherheit - Feuerwiderstandsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> - Raumabschluss - Wärmedämmung (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) - Rauchdichtheit (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) - Mechanische Formstabilität - Aufrechterhaltung des Querschnitts (unter E) - Hohe Betriebstemperatur (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) - Dauerhaftigkeit <ul style="list-style-type: none"> - der Ansprechverzögerung - der Betriebssicherheit

11 Sanitäreinrichtungen

Nicht belegt

12 Straßenausstattungen, Straßenausrüstung

12.1 Straßenausstattungen

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
12.1	Straßenausstattungen		
12.1.1	Lichtmaste aus Stahl- und Spannbeton ¹	EN 40-4 (2005.12)+AC (2006.09)	<ul style="list-style-type: none"> - Widerstand gegen horizontale Lasten - Haltbarkeit <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
12.1.2	Lichtmaste aus Stahl	EN 40-5 (2002.04)	<ul style="list-style-type: none"> - Widerstand gegen horizontale Lasten - Dauerhaftigkeit <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
12.1.3	Lichtmaste aus Aluminium	EN 40-6 (2002.04)	<ul style="list-style-type: none"> - Widerstand gegen horizontale Lasten - Dauerhaftigkeit <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
12.1.4	Lichtmaste aus faserverstärktem Polymerverbundstoff	EN 40-7 (2002.12)	<ul style="list-style-type: none"> - Widerstand gegen horizontale Lasten - Beständigkeit <p>Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

12.1.5	Lichtmaste aus Stahl nach EN 10346	EAD 120003-00-0106 Europäisches Bewertungs-dokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 12	– Widerstand gegen horizontale Lasten – Dauerhaftigkeit Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
--------	------------------------------------	--	---

¹ Hinsichtlich der Verwendung von Bewehrungsstahl wird auf die jeweils geltende Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA verwiesen.

13 Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke und Holzverbindungsmittel

13.1 Bauholz für tragende Zwecke

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
13.1	Bauholz für tragende Zwecke		
13.1.1	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen	EN 13986: 2004+A1 (2015.04)	– Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Abgabe von gefährlichen Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
13.1.2	Holzbauwerke - Brettschichtholz	EN 14080 (2013.06)	– Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Abgabe von gefährlichen Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE (sofern bei der Herstellung von Brettschichtholz ein formaldehydhaltiger Klebstoff verwendet wird).
13.1.3	Leichte Holzbauträger und -stützen	ETAG 011 (2002.01) verwendet als EAD und Europäische Bewertungs-dokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 13	– Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
13.1.4	Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke	Europäisches Bewertungs-dokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 13	– Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz Abgabe von gefährlichen Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

14 Holzspanplatten und -Elemente

Nicht belegt

15 Zement, Baukalk und andere hydraulische Binder/Bindemittel

15.1 Zement

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
15.1	Zement		
15.1.1	Normalzement	EN 197-1 (2011.09)	Verwendungszweck gemäß ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01), Tabelle 23, für Normal- und Schwerbeton Verwendungszweck gemäß ÖNORM B 4710-2 (2008.09.01), Tabelle NAD 10, für Leichtbeton Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
15.1.2	Sonderzemente	Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 15	Verwendungszweck gemäß ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01), Tabelle 23, für Normal- und Schwerbeton Verwendungszweck gemäß ÖNORM B 4710-2 (2008.09.01), Tabelle NAD 10, für Leichtbeton Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

16 Betonstahl/Bewehrungsstahl und Spannstahl für Beton (und Zubehörteile), Spannsysteme

Nicht belegt

17 Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse, Mauerwerkeinheiten, Mörtel, Zubehör

17.1 Mauerwerk

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
17.1	Mauerwerk		
17.1.1	Mauerziegel	EN 771-1: 2011+A1 (2015.08)	Es dürfen nur Mauerziegel verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird. Maße und Grenzabmaße (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden) 1. Maße 2. Grenzabmaße Für die Verwendung sind folgende auf den Mittelwert bezogene Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten: Vollziegel Für Länge, Breite und Höhe T1, R1

		<p>Hochlochziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk Für Länge, Breite und Höhe T2, R2</p> <p>Hochlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1</p> <p>Planziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk Klasse Tm: Für die Länge und Breite $\pm = 0,25 \sqrt{\text{Sollmaß}}$ [mm] und für die Höhe $\pm 0,5$ mm Höhe Klasse R2+ für P-Ziegel bzw. Klasse Rm für U-Ziegel 0,3 $\sqrt{\text{Sollmaß}}$ [mm] für Länge und Breite und 1,0 mm für die Höhe In den Klassen Tm und R2+ bzw. Rm sind die Werte der Höhe auf 0,1 mm zu runden.</p> <p>Planziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für Länge und Höhe Tm, R2+ für P-Ziegel bzw. Klasse Rm für U-Ziegel Für die Breite T1, R2+ für P-Ziegel bzw. R1 für U-Ziegel</p> <p>Langlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für die Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1</p> <ul style="list-style-type: none"> – Form und Ausbildung (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden): Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-1 (2015.12.15) festgelegt – Druckfestigkeit (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden) Es dürfen nur Mauerziegel der Kategorie I verwendet werden. Mittelwert der Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben. (Angaben auch für Eckziegel und Höhenausgleichssteine erforderlich) – Verbundfestigkeit (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden) – Gehalt an aktiven löslichen Salzen (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden) Klasse S0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2015.12.15), Tabelle 1, im geschützten Mauerwerk (P-Ziegel) Klasse S2 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2015.12.15), Tabelle 1, im ungeschützten Mauerwerk (U-Ziegel) – Brandverhalten (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden) – Wasseraufnahme bei Mauerziegeln zur Verwendung in Feuchtesperrschichten und in Außenbauteilen mit exponierter Sichtfläche (U-Ziegel) – Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Außenbauteilen)
--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> – Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Dichte sowie Form und Ausbildung]: Entsprechend OIB-Richtlinie 5 Schallschutz <ol style="list-style-type: none"> 1. Brutto-Trockenrohddichte Klasse D2 oder Klasse Dm gemäß ÖNORM EN 771-1 (2015.12.15), für P-Ziegel bzw. für U-Ziegel, wobei bei der Klasse Dm die tatsächliche Abweichung anzugeben ist und 8 % nicht überschreiten darf. Brutto-Trockenrohddichte und Toleranzklasse sind anzugeben. 2. Form und Ausbildung Das Lochbild ist zumindest in Schemazeichnung anzugeben. 3. Maße und Grenzabmaße Klassen der Grenzabmaße anzugeben Für die Verwendung sind die, wie bereits für den Produktkennwert Grenzabmaße nach ÖNORM EN 771-1 (2015.12.15), für P-Ziegel bzw. für U-Ziegel, angeführten, auf den Mittelwert bezogenen Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten. Maße: Anzugeben – Wärmedurchlasswiderstand/[Dichte sowie Form und Ausbildung]: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz – Wärmeschutztechnische Eigenschaften: Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) und die Feststellung, ob der Wert aus einer Rechnung, Messung oder Tabelle stammt, ist erforderlich. Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtkorrektur gemäß ÖNORM EN ISO 10456 (2010.02.15) maßgebend. – Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand) Klasse F0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2015.12.15) im geschützten Mauerwerk (P-Ziegel) Klasse F2 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2015.12.15) im ungeschützten Mauerwerk (U-Ziegel) Gemäß ÖNORM EN 771-1 (2015.12.15) erfolgt der Nachweis der Klasse F2 bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 3200 (2016.04.01), Anhang A. Für den Verwendungsort Österreich ist in diesem Fall in der CE-Kennzeichnung anzugeben: „F2 – Nachweis entsprechend ÖNORM B 3200 (2016.04.01)“. <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
17.1.2	Kalksandsteine	EN 771-2: 2011+A1 (2015.08)	<p>Es dürfen nur Kalksandsteine verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Druckfestigkeit – Verbundfestigkeit <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

17.1.3	Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)	EN 771-3: 2011+A1 (2015.08)	<p>Es dürfen nur Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen) verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <p>Wesentliche Merkmale gemäß Verwendungszweck nach: Alle, mit Ausnahme des Produktkennwerts „Übliche Feuchtedehnung“</p> <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
17.1.4	Porenbetonsteine	EN 771-4: 2011+A1 (2015.08)	<p>Es dürfen nur Porenbetonsteine verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maße und Grenzabmaße (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden) <ul style="list-style-type: none"> 1. Maße 2. Grenzabmaße – Form und Ausbildung (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden) – Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen) – Formbeständigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen) <ul style="list-style-type: none"> 1. Schwinden – Verbundfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen) <ul style="list-style-type: none"> 1. Haftscherfestigkeit – Brandverhalten (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Brandschutz unterliegen) – Wasseraufnahme (bei Steinen in Außenbauteilen mit ungeschützter Sichtfläche) – Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Außenbauteilen) – Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Schallschutz unterliegen) <ul style="list-style-type: none"> 1. Brutto-Trockenrohddichte 2. Form und Ausbildung 3. Maße und Grenzabmaße – Wärmedurchlasswiderstand/[Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Wärmeschutz unterliegen) <ul style="list-style-type: none"> 1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften – Frostwiderstand <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

17.1.5	Betonwerksteine	EN 771-5: 2011+A1 (2015.08)	Wesentliche Merkmale gemäß Verwendungszweck: Alle, mit Ausnahme des Produktkennwerts „Übliche Feuchtedehnung“ Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
17.1.6	Natursteine	EN 771-6: 2011+A1 (2015.08)	– Druckfestigkeit – Verbundfestigkeit Gefährliche Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
17.1.7	Ergänzungsbauteile für Mauerwerk – Stürze ¹	EN 845-2: 2013+A1 (2016.07)	– Tragfähigkeit – Durchbiegung unter Last – Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Stürzen für die Verwendung in Außenbauteilen) – Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Masse je Flächeneinheit] (bei Stürzen für die Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden) – Wärmedurchlasswiderstand (bei Stürzen für die Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden). Bei Stürzen aus Verbundbaustoffen ist der Wärmedurchlasswiderstand auf der Grundlage einer zweidimensionalen Wärmeflussrechnung maßgebend. – Wasseraufnahme (bei Stürzen für die Verwendung in Außenbauteilen): Bei Stürzen für die Verwendung in ungeschützten Außenbauteilen – Feuerwiderstand: Bei Flachstürzen für die Verwendung im Hochbau über Maueröffnungen ist der Feuerwiderstand auf der Grundlage einer Prüfung am Flachsturz als Teil einer Mauer ohne raumabschließende Funktion einzustufen. – Dauerhaftigkeit (gegenüber Korrosion): Klasse D – Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand) (nur bei Stürzen für die Verwendung in Außenbauteilen) Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.

¹ Hinsichtlich der Verwendung von Bewehrungsstahl wird auf die jeweils geltende Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA verwiesen.

18 Produkte für die Abwasserentsorgung und -Behandlung

Nicht belegt

19 Bodenbeläge

19.1 Bodenbeläge aus anorganischen Baustoffen

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
19.1	Bodenbeläge aus anorganischen Baustoffen		
19.1.1	Pflastersteine aus Beton	EN 1338 (2003.05) +AC (2006.05)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten bei Verwendung in Räumen – Verhalten bei Brandeinwirkung von außen bei Verwendung als Dachbelag – Bruchfestigkeit – Gleit-/Rutschwiderstand: Bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen – Dauerhaftigkeit - Witterungswiderstand: Klasse 2 oder Klasse 3 <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
19.1.2	Platten aus Beton	EN 1339 (2003.05) +AC (2006.05)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten bei Verwendung in Räumen – Verhalten bei Brandeinwirkung von außen bei Verwendung als Dachbelag – Bruchfestigkeit – Gleit-/Rutschwiderstand: Bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen – Dauerhaftigkeit - Witterungswiderstand: Klasse 2 oder Klasse 3 <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
19.1.3	Bordsteine aus Beton	EN 1340 (2003.04) +AC (2006.05)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten bei Verwendung in Räumen – Verhalten bei Brandeinwirkung von außen bei Verwendung als Dachbelag – Bruchfestigkeit – Gleit-/Rutschwiderstand: Bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen – Dauerhaftigkeit - Witterungswiderstand: Klasse 3 <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
19.1.4	Pflasterziegel	EN 1344 (2013.10) +AC (2015.05)	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten bei Verwendung in Räumen – Verhalten bei Brandeinwirkung von außen bei Verwendung als Dachbelag – Bruchfestigkeit (Biegebruchlast) – Gleit-/Rutschwiderstand und Griffigkeit bei Verwendung für Verkehrsbereiche: <ul style="list-style-type: none"> – Gleit-/Rutschwiderstand – Wärmeleitfähigkeit bei Verwendung in Räumen – Dauerhaftigkeit: <ul style="list-style-type: none"> – Frost-Tau-Wechselbeständigkeit: Klasse FP100 bei Anwendung im Außenbereich – Gleit-/Rutschwiderstand <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

20 Metallbauprodukte und Zubehörteile

Nicht belegt

21 Innen- und Außenwand- und Deckenbekleidungen, Bausätze für innere Trennwände

21.1 Wand- und Deckenbekleidungen

21.2 Bausätze für innere Trennwände

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
21.1	Wand- und Deckenbekleidungen		
21.1.1	Faserzement-Tafeln	EN 12467 (2012.09)	<p>Faserzement-Tafeln für Wand- und Deckenbekleidungen für Innenräume</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mechanische Festigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Wandverkleidungen): Klasse und Kategorie – Brandverhalten – Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser – Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel <p>Freisetzung von Gefahrstoffen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Faserzement-Tafeln für Wand- und Deckenbekleidungen für den Außenbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mechanische Festigkeit: Klassen 4 und 5 der Kategorie A, für Faserzement-Tafeln für Wandbekleidungen für den Außenbereich zulässig – Brandverhalten – Wasserdurchlässigkeit – Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser – Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel <p>Freisetzung von Gefahrstoffen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
21.2	Bausätze für innere Trennwände		
21.2.1	Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände	ETAG 003 (2013.06) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 21	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Feuerwiderstand: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Beständigkeit gegenüber baulicher Beschädigung: Wenn Absturzunfälle in Folge des Versagens nicht ausgeschlossen sind, ist Nutzungskategorie IV nachzuweisen. – Beständigkeit gegenüber funktionalem Versagen (Dauerhaftigkeit): Wenn Absturzunfälle in Folge des Versagens nicht ausgeschlossen sind, ist Nutzungskategorie IV nachzuweisen. – Luftschalldämmung: Entsprechend OIB-Richtlinie 5 Schallschutz – Schallabsorption: Entsprechend OIB-Richtlinie 5 Schallschutz

			<ul style="list-style-type: none"> – Wärmedurchlasswiderstand: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.
--	--	--	---

22 Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile, Bausätze für Bedachungen

22.1 Bedachungen

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
22.1	Bedachungen		
22.1.1	Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile	EN 492 (2012.10)	<p>Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile für Bedachungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mechanische Festigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile): Klassen B und BS – Verhalten bei Brandeinwirkung von außen (Hinweis: Gilt nicht für Formteile): Klasse gemäß Prüfung 1 – Brandverhalten – Wasserdurchlässigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) – Maßabweichungen – Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) – Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) – Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) – Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) <p>Freisetzung von Gefahrstoffen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile für Innen- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten – Wasserdurchlässigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) – Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) – Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) – Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen; gilt nicht für Formteile)

			<ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen; gilt nicht für Formteile) <p>Freisetzung von Gefahrstoffen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
22.1.2	Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile	EN 494: 2012+A1 (2015.09)	<p>Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile für Bedachungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mechanische Festigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile): Klasse 1X, für lange Wellplatten gemäß ÖNORM EN 494 (2015.12.01) - Verhalten bei Brandeinwirkung von außen (Hinweis: Gilt nicht für Formteile): Klasse BROOF (t1) - Brandverhalten - Wasserdurchlässigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Maßabweichungen <ul style="list-style-type: none"> 1. Wellplatten 2. Formteile - Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel <ul style="list-style-type: none"> 1. Faserzement-Wellplatten 2. Faserzement-Formteile - Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) <p>Freisetzung von Gefahrstoffen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile für Innen- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brandverhalten - Wasserdurchlässigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Biegezugfestigkeit (nur für Platten, die für die Anwendung bei abgehängten Decken vorgesehen sind): Klasse - Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile) - Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen) <ul style="list-style-type: none"> 1. Faserzement-Wellplatten 2. Faserzement-Formteile - Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen; gilt nicht für Formteile) <p>Freisetzung von Gefahrstoffen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

22.1.3	Dachziegel und Formziegel	EN 1304 (2005.04)	<p>Dacheindeckungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mechanische Festigkeit – Verhalten bei Brandeinwirkung: Klasse BROOF (t1) gemäß ÖNORM EN 13501-5 (2016.11.01), soweit Nachweis durch Prüfung erforderlich gilt Prüfverfahren 1 gemäß EN 1304 (2005.04), Abschnitt 4.5.1.2. – Brennbarkeit – Wasserundurchlässigkeit – Maße und Maßabweichungen – Dauerhaftigkeit: Leistungsstufe 1 gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2017/1475 <p>Abgabe gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Innenwandbekleidungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brennbarkeit – Wasserundurchlässigkeit: Anforderungsstufe <p>Abgabe gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Außenwandbekleidungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brennbarkeit – Wasserundurchlässigkeit: Anforderungsstufe – Dauerhaftigkeit: Nachweis des Bestehens nach einheitlichen Europäischen Prüfverfahren, Leistungsstufe 3 <p>Abgabe gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
22.1.4	Bitumenschindeln mit mineralhaltiger Einlage und/oder Kunststoffeinlage	EN 544 (2011.06)	<p>Bitumenschindeln für Dächer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mechanische Festigkeit <ol style="list-style-type: none"> 1. Zugfestigkeit (Breite) 2. Zugfestigkeit (Höhe) 3. Nagelschaft-Weiterreißwiderstand (sofern das Produkt mit Nägeln befestigt wird) – Brandverhalten – Verhalten bei Brandeinwirkung von außen: Klasse gemäß ÖNORM EN 13501-5 (2016.11.01), Prüfverfahren 1 – Wasserdurchlässigkeit (und Dauerhaftigkeit) – Maßabweichungen – Dauerhaftigkeit der mechanischen Festigkeit – Dauerhaftigkeit der Wasserdurchlässigkeit <ol style="list-style-type: none"> 1. Wärmestandfestigkeit 2. Haftung der schützenden Oberflächenbehandlung: Nachweis des Bestehens für die Abziehfestigkeit der Schindeln mit Metallfolie erforderlich. Nachweis des Bestehens für die Haftung des Mineralgranulats oder der Schieferplättchen erforderlich, sofern die oben liegende Oberfläche der Schindeln mit eingebettetem Mineralgranulat geschützt ist. 3. Wasseraufnahme

			<p>Bitumenschindeln für Außenwände</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten – Wasserdurchlässigkeit – Dauerhaftigkeit der Befestigung (sofern das Produkt mit Nägeln befestigt wird) – Dauerhaftigkeit der Wasserdurchlässigkeit <ul style="list-style-type: none"> 1. Wärmestandfestigkeit 2. Haftung der schützenden Oberflächenbehandlung: Nachweis des Bestehens für die Abziehfestigkeit der Schindeln mit Metallfolie erforderlich. Nachweis des Bestehens für die Haftung des Mineralgranulats oder der Schieferplättchen erforderlich, sofern die oben liegende Oberfläche der Schindeln mit eingebettetem Mineralgranulat geschützt ist. 3. Wasseraufnahme
--	--	--	--

23 Produkte für den Straßenbau

23.1 Gesteinskörnungen

23.2 Platten, Pflastersteine, Bordsteine

23.3 Fahrbahnübergangskonstruktionen

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
23.1	Gesteinskörnungen		
23.1.1	Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen	EN 13043 (2002.09) +AC (2004.05)	<p>Es dürfen nur Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 3130 (2016.08.01), Tabelle 1, für feine und grobe Gesteinskörnungen – gemäß ÖNORM B 3130 (2016.08.01), Tabelle 2, für Füller <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Hinsichtlich Umweltverträglichkeit rezyklierter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3130 (2016.08.01) einzuhalten.</p> <p>Hinsichtlich Umweltverträglichkeit industriell hergestellter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3130 (2016.08.01) einzuhalten.</p>
23.1.2	Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau	EN 13242: 2002+A1 (2007.12)	<p>Es dürfen nur Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 3132 (2016.08.01), Tabelle 1, für natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen

			<p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Hinsichtlich Umweltverträglichkeit rezyklierter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3140 (2016.06.01) einzuhalten.</p> <p>Hinsichtlich Umweltverträglichkeit industriell hergestellter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3132 (2016.08.01) einzuhalten.</p>
23.1.3	Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbe- handlungen sowie für ungebun- dene und gebundene Verwen- dung	EN 13055-2 (2004.07)	<p>Es dürfen nur Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß ÖNORM B 3137 (2005.09.01), Tabelle 1, für natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Hinsichtlich Umweltverträglichkeit rezyklierter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3140 (2016.06.01) einzuhalten.</p>
23.2	Platten, Pflastersteine, Bordsteine		
23.2.1	Platten aus Naturstein für Außen- bereiche	EN 1341 (2012.11)	<p>ÖNORM B 3108 (2014.08.01)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bruchfestigkeit - Biegefestigkeit: Für die Mindestbruchlasten in Abhängigkeit von den Anwendungsklassen gilt ÖNORM EN 1341 (2013.01.15), Tabelle B.1. - Gleit-/Rutschwiderstand - Dauerhaftigkeit - Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel: Klasse 1 - Abriebwiderstand <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
23.2.2	Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche	EN 1342 (2012.11)	<p>ÖNORM B 3108 (2014.08.01)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bruchfestigkeit - Druckfestigkeit, Gleit-/Rutschwiderstand - Dauerhaftigkeit - Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel: Klasse 1 - Abriebwiderstand <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
23.2.3	Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche	EN 1343 (2012.11)	<ul style="list-style-type: none"> - Bruchfestigkeit - Biegefestigkeit: Für die Mindestbruchlasten in Abhängigkeit von den Anwendungsklassen gilt ÖNORM EN 1343 (2013.01.15), Tabelle B.1. - Dauerhaftigkeit - Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel: Klasse 1 <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

23.3	Fahrbahnübergangskonstruktionen		Wesentliche Merkmale gemäß nachstehender Tabelle									
23.3.1	Fahrbahnübergangskonstruktionen	ETAG 032 (2013.06) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 12	Wesentliche Merkmale	Unterflurkonstruktionen	Elastische Belagsdehnfügen	Profilkonstruktionen mit einem Dichtelement	Mattenkonstruktionen	Fingerkonstruktionen, auskragend	Fingerkonstruktionen, aufliegend	Rollverschlüsse, Schleppblechkonstruktionen	Profilkonstruktionen mit mehreren Dichtelementen	Konstruktionen gemäß EAD
			ETAG 032-2	ETAG 032-3	ETAG 032-4	ETAG 032-5	ETAG 032-6	ETAG 032-7	ETAG 032-7	ETAG 032-7	ETAG 032-8	-
			Tragsicherheit	X	X	X	X	X	X	X	X	X
			Ermüdungsfestigkeit	X ^d	X	X	X	X	X	X	X	X
			Verhalten bei Erdbeben	-	-	-	-	-	-	-	-	-
			Dehnenkapazität	X	X	X	X	X	X	X	X	X
			Reinigungsvermögen	-	-	X	X	X	X	X	X	(X)
			Verschleißresistenz	-	(X)	-	X	-	X	X	X	(X)
			Wasserdichtheit ^a	X	X	X	X	X	X	X	X	X
			Freisetzung gefährlicher Stoffe	X	X	X	X	X	X	X	X	X
			Zulässige Spaltenweiten und Öffnungen	-	-	X	X	X	X	X	X	(X)
			Ebenheit in der Verkehrsfläche	-	X	(X)	X	X	X	X	X	(X)
			Rutschfestigkeit ^b	-	-	-	-	-	-	-	-	-
			Drainagekapazität ^c	-	-	-	-	-	-	-	-	-
			Dauerhaftigkeit der Kennwerte gegen Korrosion, Alterung, Chemikalien, Temperatur, UV-Strahlung, Frost-Tau, Ozon	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)
			<p>a inklusive Stöße</p> <p>b nach Maßgabe ETAG 032-1</p> <p>c nach Maßgabe ETAG 032-1 (ETAG 032-1:2013, Abschnitt 4.1.4.3)</p> <p>d ausschließlich bezogen auf Bewegungen der Brücke (ETAG 032-2:2013, Abschnitt 5.1.1.3)</p> <p>Es bedeutet:</p> <p>X Nachweis erforderlich</p> <p>- Nachweis nicht erforderlich</p> <p>(X) Nachweis erforderlich in Abhängigkeit vom Design, sinngemäß wie in der ETAG 032 definiert</p>									

24 Zuschlagstoffe**24.1 Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel**

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
24.1	Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel		
24.1.1	Gesteinskörnungen für Beton	EN 12620: 2002+A1 (2008.04)	<p>Es dürfen nur Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 3131 (2016.08.01), Tabelle 1, für natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Hinsichtlich Umweltverträglichkeit rezyklierter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3140 (2016.06.01) einzuhalten.</p> <p>Hinsichtlich Umweltverträglichkeit industriell hergestellter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3131 (2016.08.01) einzuhalten.</p>
24.1.2	Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel	EN 13055-1 (2002.05) +AC (2004.05)	<p>Es dürfen nur Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 3136 (2006.02.01), Tabelle 1, für natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Hinsichtlich Umweltverträglichkeit rezyklierter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3140 (2016.06.01) einzuhalten.</p>
24.1.3	Gesteinskörnungen für Mörtel	EN 13139 (2002.05) +AC (2004.05)	<p>Es dürfen nur Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn das System „2+“ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit angewendet wird.</p> <p>Wesentliche Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß ÖNORM B 3135 (2003.11.01), Tabelle 1, für natürliche, industriell hergestellte und rezyklierte Gesteinskörnungen <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p> <p>Hinsichtlich Umweltverträglichkeit rezyklierter Gesteinskörnungen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 3140 (2016.06.01) einzuhalten.</p>

25 Bauklebstoffe

Nicht belegt

26 Produkte für Beton, Mörtel und Einpressmörtel

Nicht belegt

27 Raumerwärmungsanlagen

Nicht belegt

28 Rohre, Behälter und Zubehörteile, die nicht mit Trinkwasser in Berührung kommen

28.1 Rohre, Behälter und Zubehörteile

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
28.1	Rohre, Behälter und Zubehörteile		
28.1.1	Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton ¹	EN 1916 (2002.10) +AC (2003.12) +AC (2006.12) +AC (2008.04)	<ul style="list-style-type: none"> – Scheiteldruckfestigkeit – Längsbiegefestigkeit – Wasserdichtheit – Dauerhaftigkeit
28.1.2	Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton ¹	EN 1917 (2002.10) +AC (2003.12) +AC (2006.12) +AC (2008.04)	<ul style="list-style-type: none"> – Mechanischer Widerstand – Tragfähigkeit eingebauter Steigeisen – Wasserdichtheit – Dauerhaftigkeit

¹ Hinsichtlich der Verwendung von Bewehrungsstahl wird auf die jeweils geltende Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA verwiesen.

29 Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen

29.1 Rohre, Behälter und Zubehörteile

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
29.1	Rohre, Behälter und Zubehörteile		
29.1.1	Bausätze für den Transport von Kalt- und Warmwasser	Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 29	Für die Verwendung der Produkte in Kontakt mit Trinkwasser gelten hinsichtlich der Anforderungen an die Trinkwassertauglichkeit die geltenden nationalen Bestimmungen, insbesondere die ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15), ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) und ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01).

30 Flachglas, Profilglas und Glassteinerzeugnisse

Nicht belegt

31 Strom-, Steuer- und Kommunikationskabel

Nicht belegt

32 Dichtungsmassen für Verbindungen

Nicht belegt

33 Befestigungen

Nicht belegt

34 Bausätze, Bauwerkeinheiten, vorgefertigte Elemente

34.1 Bausätze als gesamtes Bauwerk

34.2 Produkte für den Ausbau von Bauwerken

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
34.1	Bausätze als gesamtes Bauwerk		
34.1.1	Bausätze für Gebäude in Holzbauweise	ETAG 007 (2013.06) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 34	<ul style="list-style-type: none"> – Tragfähigkeit der Hauptbestandteile – Tragfähigkeit von Wänden – Tragfähigkeit von frei tragenden Decken – Tragfähigkeit von Dachkonstruktionen – Widerstand gegen Erdbeben – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Feuerwiderstand: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Verhalten der Bedachung bei Brandeinwirkung von außen: Klasse gemäß ETAG 007, Prüfung 1 – Dampfdurchlässigkeit und Feuchtebeständigkeit – Wasserdichtheit – Stoßfestigkeit – Luftschalldämmung – Trittschalldämmung – Wärmedurchlasswiderstand – Luftdurchlässigkeit (Luftdichtheit) – Wärmespeicherfähigkeit – Aspekte der Dauerhaftigkeit – Aspekte der Gebrauchstauglichkeit <p>Abgabe gefährlicher Stoffe: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

34.1.2	Bausätze für Steinschlagschutznetze	ETAG 027 (2013.06) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 34	<ul style="list-style-type: none"> - Energieeintrag bei MEL - Restnutzhöhe bei MEL: mind. 50 % der Nominalhöhe bzw. Kategorie A - Maximale Auslenkung - Gründungslasten - Dauerhaftigkeit (Korrosionsschutz) <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
34.2	Produkte für den Ausbau von Bauwerken		
34.2.1	Vorgefertigte Treppenbausätze	EAD 340006-00-0506 Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 34	<ul style="list-style-type: none"> - Mechanische Kennwerte: Entsprechend OIB-Richtlinie 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit: <ul style="list-style-type: none"> - Punkt-, Linien- und Flächenlasten - Vermeidung von progressivem Einsturz - Resttragfähigkeit einer Stufe - Langzeitbeständigkeit - Widerstand gegen Erdbeben - Schwingung der Treppe und Last-/Verschiebungsverhalten - Stoßfestigkeit - Feuerwiderstand: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz - Maße der Treppe einschließlich der Treppenpodeste: Entsprechend OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit - Rutschsicherheit: Entsprechend OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit - Ausstattung der Treppe für die sichere Nutzung: Entsprechend OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit - Nicht gefahrdrohendes Zersplittern von Glas und anderen Materialien: Entsprechend OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit <p>Abgabe von gefährlichen Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

34.2.2	Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton	ETAG 009 (2002.05) verwendet als EAD und Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 34	<ul style="list-style-type: none"> – Geometrische Ausbildung des Kernbetons: Zur Verwendung als Wand sind ausschließlich scheibenartiger Typ und Gittertyp gestattet. – Mindest-Dicken des Kernbetons für tragende und aussteifende Wände nach ÖNORM B 1996-3 (2016.07.01) – Mindest-Dicken des Kernbetons für nichttragende Innenwände: 6 cm – Möglichkeit der Bewehrung: Stürze, Parapete und Brüstungen – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Feuerwiderstand: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Wasserdampfdurchlässigkeit – Wasseraufnahme – Wasserdichtheit – Widerstand gegen Schalungsdruck: Als Fülldruck des Frischbetons ist, wenn keine genaueren Nachweise geführt werden, $p = 90 \text{ tc}$ in kN/m^2 anzusetzen, wobei die Dicke des Betonkerns tc in m einzusetzen ist. – Luftschalldämmung – Wärmedurchlasswiderstand – Einfluss des Feuchtigkeitstransports auf den Wärmedurchlasswiderstand der Wand – Thermische Trägheit <p>Gefährliche Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
--------	--	--	---

35 Brandschutzabschottungen und Brandschutzbekleidungen, Flammschutzprodukte

35.1 Brandschutzklappen

35.2 Abschottungen und linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren

Lfd. Nr.	Produktgruppe	Technische Spezifikation	Klassen/Stufen/Leistungsanforderungen
35.1	Brandschutzklappen		
35.1.1	Lüftung von Bauwerken – Brandschutzklappen	EN 15650 (2010.04)	<ul style="list-style-type: none"> – Ansprechverzögerung (Ansprechzeit): <ul style="list-style-type: none"> – Schließzeit – Betriebssicherheit – Feuerwiderstand <ul style="list-style-type: none"> – Raumabschluss – Wärmedämmung (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) – Rauchleckage (in Abhängigkeit der beabsichtigten Verwendung) – Beibehaltung des Querschnitts (bzgl. E) – Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit <ul style="list-style-type: none"> – Prüfungen des Öffnungs- und Schließzyklus

35.2	Abschottungen und linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren	
35.2.1	<p>Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Abschottungen</p>	<p>ETAG 026 - Teil 2 (2011.10): verwendet als EAD bzw. EAD 350454-00-1104 Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 35</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Feuerwiderstand: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz <ul style="list-style-type: none"> – Abschottungen von Metallrohren und Elektroinstallationsrohren aus Metall entsprechend ETAG 026-2, 1.2 (3) bzw. EAD 350454-00-1104, 1.2.1 (3): <ul style="list-style-type: none"> – Produkte, die mit Rohrendkonfiguration U/U geprüft wurden, dürfen für beidseitig offene, einseitig offene oder geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. – Produkte, die mit Rohrendkonfiguration C/U geprüft wurden, dürfen für einseitig offene oder geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. – Produkte, die mit Rohrendkonfiguration U/C geprüft wurden, dürfen für einseitig offene oder geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. – Produkte, die mit Rohrendkonfiguration C/C geprüft wurden, dürfen für geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. – Abschottungen von Kunststoffrohren entsprechend ETAG 026-2, 1.2 (6) bzw. EAD 350454-00-1104, 1.2.1 (6) und Elektroinstallationsrohren aus Kunststoff entsprechend ETAG 026-2, 1.2 (7) bzw. EAD 350454-00-1104, 1.2.1 (7): <ul style="list-style-type: none"> – Produkte, die mit Rohrendkonfiguration U/U geprüft wurden, dürfen für beidseitig offene, einseitig offene oder geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. – Produkte, die mit Rohrendkonfiguration C/U geprüft wurden, dürfen für einseitig offene oder geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. – Produkte, die mit Rohrendkonfiguration U/C geprüft wurden, dürfen für geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. – Produkte, die mit Rohrendkonfiguration C/C geprüft wurden, dürfen für geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. – Luftschalldämmung: Entsprechend OIB-Richtlinie 5 Schallschutz – Wärmeschutztechnische Eigenschaften: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz – Dauerhaftigkeit: Nutzungskategorie gemäß ETAG 026-2 bzw. Nutzungsbedingung gemäß EAD 350454-00-1104 <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>

35.2.2	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren	ETAG 026 - Teil 3 (2011.10) verwendet als EAD bzw. EAD 350141-00-1106 Europäisches Bewertungsdokument (EAD) gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011; Anhang IV Bereichscode 35	<ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Feuerwiderstand: Entsprechend OIB-Richtlinie 2 Brandschutz – Luftschalldämmung: Entsprechend OIB-Richtlinie 5 Schallschutz – Wärmeschutztechnische Eigenschaften: Entsprechend OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz – Dauerhaftigkeit: Nutzungskategorie gemäß ETAG 026-3 bzw. Nutzungsbedingung gemäß EAD 350141-00-1106 <p>Freisetzung gefährlicher Substanzen: Es gelten die generellen Bestimmungen der Baustoffliste ÖE.</p>
--------	---	---	---

36 Sonstige

Nicht belegt

Fundstellen

Die Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU erfolgt im Amtsblatt der Europäischen Union. Die Referenznummern der Europäischen Bewertungsdokumente werden gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Beschlüsse (EU) der Kommission werden im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht.

Das Amtsblatt der Europäischen Union ist auf <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html> veröffentlicht.

Die in der Baustoffliste ÖE enthaltenen technischen Spezifikationen sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen. Die offizielle Fassung von Europäischen Bewertungsdokumenten (EADs) und Leitlinien (ETAGs) verwendet als Europäische Bewertungsdokumente gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird von der Europäischen Organisation für Technische Bewertung (EOTA) auf der EOTA Website www.eota.eu in englischer Sprache veröffentlicht.

Normen können beim Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, A-1020 Wien bezogen werden. Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe ist beim Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karlsgasse 5, A-1040 Wien, zu beziehen. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrücke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrücke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Media Quarter Marx 3.3, Maria-Jacobi-Gasse 1, A-1030 Wien, bezogen werden. Die geltende Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE kann beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, bezogen werden.

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-114887/2018

1. März 2019

Verlust- und Ungültigerklärung des Dienstausweises für Berg- und Naturwächter

Der Dienstausweis, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Murau am 4.5.1985, GZ.: 6.1 Su 1/1985, für Berg- und Naturwächter, des Herrn Sumann Johann, geb. am 5.6.1951 in Tamsweg, österr. Staatsbürger, wh. in 8841 Teufenbach-Katsch, Christoph-Sumann-Straße 8/1, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

165/2019

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Rundhammer

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

BHSO-34092/2019-3

4. März 2019

Frau Dr. med. Ulrike Weber – Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 8091 Jagerberg Nr. 100

Frau Dr. med. Ulrike Weber, wohnhaft in Bergl 99, 8333 Riegersburg, hat um die Bewilligung zur Führung einer Hausapotheke in 8091 Jagerberg Nr. 100, angesucht (beabsichtigter Ordinationsbeginn 1.4.2019; Job-Sharing-Gruppenpraxis mit Frau Dr. Alexandra Stradner).

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes 1907 wird dies mit dem Hinweis verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und Abs. 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an einer ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung längstens innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung- Amtsblatt für die Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark geltend machen können. Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt. 166/2019

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Puntigam

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

BHVO-95316/2016-11

4. März 2019

Verlust – und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen Nr.: O 623 des Fischereiaufsehers Peter Körbisch, geb. am 29.5.1953, wh. in 8565 Söding-Sankt Johann, Moosing 4, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg am 12.5.1992, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. 167/2019

Der Bezirkshauptmann:
Peißl

Marktgemeinde Raaba-Grambach

8. März 2019

Öffentliche Stellenausschreibung VerwaltungsassistentIn (m/w) ab Juli 2019, Teilzeit 22 Std./Woche für die Marktgemeinde Raaba-Grambach

Bewerbungen sind unter Anschluss der üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterauszug, usw.) bis zum 4. April 2019 postalisch oder per E-Mail (gde@raaba-grambach.gv.at) an die Marktgemeinde Raaba-Grambach, Josef-Krainer-Straße 40, 8074 Raaba-Grambach zu übermitteln. Weitere Informationen können auf der Homepage unter www.raaba-grambach.gv.at nachgelesen werden und bei weiterführenden Fragen können Sie Hr. Mag. Bernhard Neumayr kontaktieren.

Der Mindestbezug liegt nach dem Entlohnungsschema I für Vertragsbedienstete, Entlohnungsgruppe c2 bei mindestens € 1.911,40 brutto für eine Vollzeitbeschäftigung. Je nach Qualifikation und Erfahrung ist die Einstufung in eine höhere Entlohnungsgruppe möglich. 168/2019

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit: Telefonnummer im Telefonbuch.
2. Außerhalb der Dienstzeit sind Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar. Entnehmen Sie die Rufnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (0 59 1 33) 61 30-305 verständigt. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (0 59 1 33) 63 20-305 verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die LWZ Steiermark unter der Nummer (0 31 6) 877-77.

II. Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Landeswarnzentrale in der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung

(Meldestelle für Ölalarm, Unfälle mit sonstigen Wasser gefährdenden Stoffen sowie Unfälle mit gefährlichen Gütern und für alle anderen Katastrophen und Unfälle, zum Beispiel Hochwasser, Fischsterben, Lawinen, Brände, Erdbeben, Strahlenunfälle sowie sonstige unaufschiebbare Nachrichten)

während und außerhalb der Dienstzeit **Telefon (0 31 6) 877/DW. 77**
Telefon (0 31 6) 83 53 53
Telefax (0 31 6) 877/DW. 30 03
Notruf 130
E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Büro für

BÜRGERBERATUNG

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

- **Auskünfte** über Zuständigkeiten
- **Beratung** über Verfahrenswege
- **Information** über Tätigkeiten der Landesdienststellen durch Auflage von Broschüren und Veranstaltung von Ausstellungen
- Bereitstellung der **Stellenausschreibungen** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und verschiedener **Merkblätter**

Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr und Freitag 8 bis 12.30 Uhr

Telefon (0 31 6) 877-2670, 8010 Graz, Burgring 4, E-Mail: abt01_bb@stmk.gv.at